

~~A. 13.~~
Pd. 13.



11
1
D. Georg Samuel Madihn,
ordentlichen Lehrers der Rechte auf der Königlichen Friedrichs-
universität zu Halle

G e d a n k e n

von der

B e r j ä h r u n g

in so fern selbige

nach

dem Recht der Natur

kan erwogen werden.



Halle,
bey Johann Jacob Curt. 1764.

D. Georg Samuel Meißner
 O r d e r
 v o n
 d e m
 K o n i g l i c h e n
 S a c h s e n - A n h a l t i s c h e n
 H o f r a t h e n



Halle
 bei Johann Jacob Gleditsch





von der
B e r i ä h r u n g,

in so fern selbige

nach dem Rechte der Natur

kan erwogen werden.



S. I.

unter denen verschiedenen Schicksalen, welchen die Wissenschaften jederzeit unterworfen gewesen, ist wol ohne Zweifel eines der merkwürdigsten, daß über einen einzigen Gegenstand oft so verschiedene, und nicht selten einander völlig aufhebende Lehrsätze behauptet worden.

Wenn man mit wahrer Unpartheylichkeit und ohne vorgefassete Meinungen, die Ursachen dieser Erscheinungen auffuchet, so wird man entweder die Bewirrung, in welcher die Urheber sich die Sachen vorgestellt, und folglich das Wesen derselben verfehlet haben, oder wol gar die Unwissenheit in Absicht auf die eigentliche und ursprüngliche Bedeutung der Kunstwörter

A 2

wörter, welcher man sich doch in ieder Wissenschaft bedienen muß, als hinreichende Gründe antreffen. Und ich glaube nicht zu irren, wenn man beide als die vornehmsten Quellen so vieler Widersprüche und der abgeschmacktesten Meinungen ansiehet. Die mehresten Streitigkeiten, welche hauptsächlich daher entstanden, daß man sich entweder eine Sache auf ihrer falschen Seite vorstellet, oder daß man aus Mangel der Sprache den wahren Begriff, welchen man doch einmahl mit einem solchen Worte verbinden muß, nicht anzeigen können, geben hievon einen vollkommenen Beweis ab. Das Recht der Natur hat vor andern Wissenschaften dieses traurige Schicksal in reichem Maasse erfahren, und die Welt würde mit so vielen wunderlichen Lehrgebäuden desselben verschonet geblieben seyn, wenn alle diejenige, welche sich für Lehrer des Naturrechts ausgeben, einerley Begriffe von wahren Befugnissen und Schuldigkeiten gehabt hätten. Allein, man hat im Gegentheile den menschlichen Witz fast erschöpft, in Aufsuchung solcher Meinungen, welche den Wahrheiten des Naturrechts gerade entgegen laufen. Und wenn man auch gleich nach einer strengen Prüfung von der Unrichtigkeit derselben sich überzeuget, so muß man doch oft noch die Scharfsinnigkeit bewundern, mit welcher ein Urheber seiner einmahl erwählten Meinung durch die künstlichsten Wendungen den Schein einer Wahrheit zu geben gewußt hat. Die Lehre von der Verjährung gehöret ohne allen Streit zu der gewis nicht geringen Anzahl der streitigen Materien, womit sich die Lehrer des Rechts der Natur beschäftigen, wenn sie von derselben Zulässigkeit nach den natürlichen Gesetzen ein bestimmtes Urtheil geben wollen. Viele derselben leugnen nicht allein, daß sie nach dem Naturrecht eine Realität habe, sondern auch einige darunter gehen so weit, daß sie einen völligen Widerspruch der Verjährung mit der menschlichen Natur anzutreffen vermeinen, da hingegen eine noch grössere Anzahl behaupten will, daß selbige nicht allein denen natürlichen Gesetzen durchaus gemäs sey, sondern daß auch selbige vornemlich deswegen in dem natürlichen Zustande schon zugelassen werden müsse, weil selbige sonst unter den Völkern, als welche in einer blos natürlichen Freiheit lebten, nicht Platz greifen könnte. Die Verschiedenheit dieser Urtheile der Naturalisten beruhet nicht allein auf der Verschiedenheit der Begriffe von der Verjährung selbst, sondern auch der natürlichen Befugnisse überhaupt. Die wenigsten haben sowol von der erstern, als auch hauptsächlich von der letztern wahre Begriffe gehabt, wozu noch kommt, daß die Parthenlichkeit und ein besonderer Eigeninnus

wie selbige nach dem Recht der Natur zu erweisen. 5

an der Entwicklung der dahin zu rechnenden Lehren oft den größten Antheil gehabt. Da ich mir nun vorgesetzt, die Verjährung nach den Gesetzen der Natur in diesen Blättern zu untersuchen, so werde ich mich vor allen Dingen bemühen, 1) den in der positiven Rechtsgelahrtheit vorkommenden Begriff derselben nach den Regeln der Vernunftlehre genau aufzulösen, und 2) die wesentlichen Eigenschaften derselben richtig bestimmen, hernach aber 3) das natürliche Verhältniß dieses aufgeschlossenen Begriffs zu einem jeden natürlichen Zustand der Menschen untersuchen, wo es denn leicht seyn wird, zu zeigen: ob die Verjährung im bloß natürlichen Zustande schon zu behaupten, oder ob vielmehr nur die Realgründe derselben wesentlich erst, nachdem man eine Republic voraussetzet, statt haben können? Ich glaube zwar verbunden zu seyn, die mir entgegen stehende Meinungen zu prüfen, und die Schwäche derselben auf die deutlichste zu zeigen, um dadurch zugleich die Gewisheit derjenigen, welche ich jezo vortragen werde, zu befestigen, allein in die Widerlegung dieses oder jenen Naturalisten werde ich mich jezo um so weniger einlassen, je mehr es eine unumstößliche Wahrheit ist, daß ein begangener Irrthum deswegen nicht zur Wahrheit werde, weil etwa berühmte Gelehrte selbigen zu vertheidigen sich unternommen haben.

§. 2.

Bey einem brauchbaren Nachdenken über einen gegebenen concreten Begriff kommt es hauptsächlich auf zwey Punkte an, nemlich erstlich, daß man dasjenige deutlich auflöse, was in ihm unaufgelöst gedacht wird, und zweitens, daß man die Realität desselben zeige. Das erste verhütet Erklärungen, die vom Sprachgebrauch abweichen, und wodurch man sich von der Gefahr zu irren, um so gewisser entfernt, je leichter selbige aus der Vermischung einer fremden Bedeutung mit der sonst gewöhnlichen zu entstehen pflegen. Durch das andere vermeidet man nicht allein Chimären, welche jederzeit als Früchte willkürlich angenommener Erklärungen angesehen werden können, sondern man erlangt auch das durch den ächten Stof zu Realsätzen, auf welchen die ganze Gründlichkeit einer Wissenschaft vornemlich beruhet. Wenn man demnach auf diejenigen Fälle Achtung giebet, worin nach der positiven Rechtsgelahrtheit eine Verjährung vorkommt, so wird man finden, daß 1) ein Recht durch den Besitz erworben werde, indem kein Rechtsgelehrter jemals

mahls zu behaupten sich unterstanden, daß man, ohne einen Besitz zu haben, präscribiren könne, folglich, in so fern als man ein Recht durch die Verjährung erwerben will, muß ein Besitz nothwendig da seyn, woraus also richtig folget, daß zu einer jeden Verjährung ein Besitz wesentlich erfordert werde. Dieses ist die erste Eigenschaft, welche der Präscription wesentlich ist. Allein so ausgemacht es ist, daß ohne Besitz keine Verjährung geschehen könne; eben so gewiß ist es auch, daß ein blosser Besitz selbige nicht allein ausmachen könne, weil man sonst sogleich würde präscribiret haben, als man nur zeigen könnte, daß man einmahl eine Sache besessen, welches denn ohnfehlbar ungereimt seyn würde. Es wird daher erfordert, daß 2) dieser Besitz durch eine gewisse Zeit von demjenigen, der durch die Verjährung zu erwerben gedenket, sey fortgesetzt worden, und wenn dieser Besitz unterbrochen worden, so ist sogleich die ganze Verjährung nichtig, indem sonst ein jeder Besitz einer Sache verursachen würde, daß der Besitzer solche erworben hätte, wenn er auch gleich nur einen Augenblick in demselben gewesen wäre. Endlich wird bey der Verjährung im bürgerlichen Recht erfordert daß 3) die Zeit, durch welche ein Besitz fortgesetzt werden muß, von den Gesetzen sey bestimmt worden. Man sieht leicht, daß, wenn diese Zeit nicht wäre festgesetzt worden, unendliche Streitigkeiten zwischen demjenigen, welchem die Sache vorher gehört, den Besitz derselben aber verloren hat, und dem neuen Besitzer entstehen würden, folglich der Endzweck, warum die Verjährung eingeführt worden, gar nicht erreicht werden. Diese drey Eigenschaften lassen sich bey aller und jeder in der Rechtsgelahrtheit vorkommenden Verjährung anerkennen, und so bald eine derselben fehlet, so hat keine Präscription mehr statt. Es werden zwar bey den verschiedenen Arten der Verjährung noch auch verschiedene Bestimmungen nach den Gesetzen erfordert, welche aber zu dem allgemeinen Begriff nicht können gerechnet werden, und daher hier gar nicht zu berühren sind, wo man blos mit dem Wesen derselben zu thun hat.

§. 3.

Eine Erklärung ist alsdenn gewiß richtig und reel zu nennen, wenn sie die wesentlichen Eigenschaften einer Sache, und nicht mehr, auch nicht weniger, in sich enthält, als zu selbigen gehört, folglich muß die Erklärung von der Verjährung auch diese Eigenschaften haben, wenn sie zu

wie selbige nach dem Recht der Natur zu erwegen. 7

zu einem brauchbaren Nachdenken geschickt seyn soll. Da nun die jetzt angeführte Bestimmungen der Verjährung als wesentlich beigeleget werden müssen, so folget auch ganz natürlich, daß selbige nichts anders sey, als die Erwerbung eines Rechtes durch den Besitz, welcher durch die von den Gesetzen bestimmte Zeit fortgesetzt worden. Viele unterscheiden auch in dem Recht der Natur die Usucapion von einer eigentlichen Präscription; allein dieser Unterscheid hat blos in der Römischen Republic einen Realgrund gehabt, und zwar nur in denen Zeiten des alten und mittlern bürgerlichen Rechts dieses Staats, dahero er auch hernach völlig von dem Justinian aufgehoben worden. Selbiger setzte nemlich sowol die Gerichtsformeln des Römischen Processus bey Anstellung der Klagen, als auch ein bürgerliches Eigenthum, welches nur Römische Bürger fähig waren, zum voraus, und da diese Bedingungen wegfielen, so war auch kein Grund mehr vorhanden, selbige noch als verschiedene Arten auszugeben. Man wird sich also von selbst bescheiden, daß es einem wunderbar vorkommen müsse, selbige im Naturrecht aufzuführen zu sehen, und wenn daher Rechtsgelehrte dergleichen in den Lehrbüchern der Naturalisten antreffen, so fällt es ihnen schwer, sich des Lachens zu enthalten, daß einige Philosophen einen natürlichen Unterscheid unter Sachen haben entdecken wollen, die blos in den bürgerlichen Verfassungen und äußerlichen Formen des alten Roms vormahls gegründet waren, und folglich nichts mehr als einen an sich sehr willkürlichen Grund gehabt haben. Man braucht nur ihre Begriffe anzusehen, so wird man mehr zum Mitleiden als Zorn gereizet werden. Sie sagen; die Usucapion sey eine Erwerbung des Eigenthums durch eine in Absicht des vorigen Herrn vermuthete Begebung desselben; die Präscription hingegen sey die Verliehrung eines bisher allein gehaltenen Rechts durch eine Vermuthung des Willens. Nach diesen Begriffen müssen die Usucapion und Präscription allezeit wesentlich mit einander verbunden seyn, wenn eine Verjährung erfolgen soll. Denn wenn ich des andern Sache erwerben soll, so muß sein Recht zugleich, das er bisher daran gehabt, verlohren gehen, folglich wird sein Recht präscribiret, indem ich usucapire. Allein diese Art zu erklären ist den von allen Rechtsgelehrten von je her damit verbundenen, und selbst den ursprünglichen Begriffen dieser Kunstwörter völlig zuwider, und hebet solche auch gänzlich auf. Durch die alte Usucapion erwarb man ein vollkommenes bürgerliches Eigenthum, und folglich eine dazu gehörige dingliche

dingliche Klage; durch die Präscription hingegen nur eine Exception, durch welche man eine angestellte Klage entkräften konnte, folglich kan die Präscription eigentlich nicht einmahl auf denjenigen gezogen werden, dessen angestellte Klage durch die, vermöge des Besizes erworbene Exception erlediget wurde, sondern selbige ist vielmehr sowol als die Usucapion alles zeit in Absicht auf den Besizer so genennet worden; und wenn man zusammenhangend denken will, so muß man sagen, daß durch die Präscription eine Exception erworben worden, welche als eine hinreichende Ursache des andern vorzubringende Klage zu entkräften im Stande sey. Hieraus ist also leicht abzunehmen, wie schlecht dieser Unterscheid im Rechte der Natur Strich halten müsse; und daß es theils der Unwissenheit der wahren Bedeutung dieser Wörter, theils auch den verkehrten Begriffen, welche man sich von dem natürlichen Rechte nur gar zu ofte machet, zuzuschreiben, wenn solche wunderbare Erscheinungen in dieser so erhabenen Wissenschaft angetroffen werden.

S. 4.

Aus demjenigen, was ich von dem Begriff der Verjährung angeführt worden, erhellet zugleich, daß man alles darin aufgelöset, was in ihm noch unaufgelöset war, folglich kan an der Deutlichkeit desselben wol kein Mangel mehr vorhanden seyn. Es entstehet aber nunmehr billig die Frage: Ob selbiger so, wie er angegeben worden, auch nach dem Naturrecht seine Realität habe? Diejenigen, welche die Verjährung nach demselben ohne allen Unterschied zu behaupten gedenken, haben gemeiniglich denselben andere Bestimmungen gegeben, weil selbst ihre Empfindungen ihnen das Geständnis abnöthiget, daß erstlich nach natürlichen Gesetzen keine Erwerbung einer Befugnis durch den blossen Besitz geschehen könne, und daß es auch vors andere nicht möglich sey, die Zeit zu bestimmen, durch welche der Besitz nach dem natürlichen Rechte müste fortgesetzt seyn. Sie suchen vielmehr das Wesen der Präscription in der Erwerbung einer Sache, welche der vorige Herr veruntzweifeltlich dereliquirt habe. Allein dieser Begriff ist entweder ganz unaufgelöset, oder man hat sich dabey in der Höhe zu erklären so überstiegen, daß man den wahren concreten Begriff darüber verlohren, und hernach mit den Worten ein blosses Spielwerk getrieben. Denn fragt man diejenigen, welche diesen Begriff beständig im Munde zu führen pflegen, woraus man die Begebung eines Rechts, in Absicht auf den vorigen

rigen

rigen Herrn vermuthen solle? so können sie freylich nicht anders antworten, als daß man deswegen selbige vermuthen könnte, weil der vorige Herr gelitten, daß ein anderer die ihm allein zugehörige Sache so lange besessen, folglich müssen sie selbst einen Besitz dadurch stillschweigend als wesentlich einräumen. Gehet man dar auf weiter, und fragt: Wie lange dann der Besitz müsse gedauert haben, ehe man diese Vermuthung mit Recht annehmen könne? so werden sie nichts anders antworten; als daß der Besitz so lange dauern müsse, bis man den Willen des vorigen Eigenthümers wirklich zu vermuthen genugsame Gründe hätte. Allein wer siehet nicht, daß dadurch diese Frage gar nicht aufgelöst worden. Denn wenn man strenge verfahren will, so kan man mit selbiger beständig in einem vollkommenen Zirkel herum gehen, und das Wesen der Verjährung wird allezeit hiebey ein ewiges Räthsel bleiben. Es ist wahr, daß die Präscription mit einer solchen Vermuthung verbunden sey, allein selbige ist von einem Besitz, der durch die von denen Gesetzen bestimmte Zeit vollendet worden, unzertrennlich, und der Wille des vorigen Herrn, seine Sachen zu verlassen, kan nur aus diesem Besitz geschlossen werden.

§. 5.

Nicht besser rathen sich diejenigen, welche, um der Verjährung einen Platz im Naturrecht zu verschaffen, selbige überhaupt erklären durch die Erwerbung vermöge eines fortgesetzten Besitzes. Denn wenn man die vorhergedachten Fragen an sie ergehen läset, so muß eben diese Antwort erfolgen, ob man gleich durch diese Erklärung sich dem Wesen der Präscription mehr nähert als durch die erstere. Denn daraus, daß nach dem Rechte der Natur die Länge der Zeit nicht zu bestimmen, folget noch keinesweges, daß man in diesem Begreif eine solche notwendige Bestimmung absondern müsse, um selbigen so allgemein zu machen, daß man auch im Naturrecht davon reden könne. Es ist zwar ausser allem Zweifel, daß es bey der Verjährung zufällig sey, wenn der Besitz 10. 20 oder mehr Jahre dauern müsse, ehe man dadurch ein Recht erworben, allein daß überhaupt eine von den Gesetzen zu bestimmende Zeit müsse unumgänglich nöthig seyn, ist daraus leicht klar, weil sonst beständig der vorige Eigenthümer sagen würde, daß der neue Besitzer so lange noch nicht besessen, daß er daraus seinen Willen, sich seines Rechtes zu begeben,

B

ben,

ben, vermuthen könne, und endlich so ist es höchst falsch, daß eine solche Vermuthung allein den Grund der Verjährung abzugeben im Stande sey. Nach der Natur einer jeden Präsumtion muß allezeit das Gegentheil noch statt haben können, folglich so lange dieses noch nicht ausgeschlossen worden, ist es vergebens, von einer vorgegangenen Erwerbung zu reden, die durch eine Vermuthung geschehen seyn soll, vermöge welcher der vorige Eigenthümer sein Recht an denen Sachen habe wollen fahren lassen. Hingegen wenn man eine von den Gesetzen festgesetzte Zeit annimmt, so entsteht eine Schuldigkeit, die Sachen noch vor Verlauf derselben wieder an sich zu nehmen, oder sich gefallen zu lassen, des bisher gehabten Rechts verlustig zu werden. Wenn alsdenn diese Zeit verstrichen ist, ohne daß man die uns zugehörig gewesene Sachen wieder vindiciret, so kan alsdenn erst eine Vermuthung entstehen, daß man sich seines Rechts dadurch habe begeben wollen, welche aber von einer ganz andern Natur ist, als diejenige, die man nur so obenhin anzunehmen gewohnt ist, wie im folgenden auf das deutlichste soll erwiesen werden. Es ist daher außer allem Zweifel, daß die Realität der (§. 2.) aufgelösten Erklärung von der Präscription auch im Naturrecht müsse beybehalten werden, wenn man die Frage gründlich entscheiden will, ob selbige einen natürlichen Grund habe? Denn diejenigen, welche diesen Begriff zu verlassen kein Bedenken getragen, haben auch nach ihren willkürlich angenommenen Erklärungen nichts weniger bewiesen, als daß die Erwerbung, welche durch eine Verjährung geschehen soll, ihre Realgründe schon in der menschlichen Natur habe, und es sollte fast scheinen, daß man deswegen nur andere Begriffe im Naturrecht hätte unterscheiden wollen, um uns den Weg leichter zu machen, selbige völlig zu bestreiten, und zugleich die Schwäche der Gedanken ihrer Urheber zu zeigen, deren Einbildungskraft so fruchtbar ist, daß sie sich nicht schämen, der Verjährung im natürlichen Rechte ein ander Wesen anzudichten, als selbige in der positiven Rechtsgelahrtheit empfangen hat.

§. 6.

Nach dem nunmehr aufgelösten Begriff von der Verjährung, und da zugleich dessen Realität bemerkt worden, ist man im Stande zu untersuchen, was weiter in demselben enthalten, und was aus selbigem könne richtig gefolgert werden. Eine Erklärung, welche alle wesentlichen Stücke in sich enthält, ist vor andern geschickt, daß man durch richtige Schlüsse

wie selbige nach dem Recht der Natur zu erwegen. II

Schlüsse die übrigen nothwendigen Eigenschaften vollständig entwickeln kan, welches insbefondere bey Abhandlungen aus dem Recht der Natur beobachtet werden muß, wenn man nicht nothwendige und willkürliche Sachen zum größten Nachtheil desselben vermischen will. Wir wollen demnach zuerst die allgemeinen Gründe kürzlich betrachten, worauf die Verjährung überhaupt nach ihrem Wesen beruhet, ehe man derselben Zulässigkeit oder Ungültigkeit nach den natürlichen Gesetzen beurtheilet. Nicht wenige, welche sich vor Lehrer des Naturrechts ausgeben, stehen in dem irrigen Wahn, als wenn alles gleich den natürlichen Gesetzen gemäß sey, was man aus dem Begriff einer Sache herzuleiten vermag, da doch von allen Sachen Begriffe können formiret werden, und folglich alles nach dem natürlichen Rechte zu behaupten seyn würde, mithin aller Unterschied unter der positiven und natürlichen Rechtsgelehrtheit verfallen müste, welches aber nicht allein höchst falsch ist, sondern auch zu Verkleinerung der letztern gereichen würde, wenn die Rechtsgelehrte sich in selbiger nur mit zufälligen und willkürlichen Bestimmungen beschäftigen müßten; mit dem Wesen der Sachen aber nichts zu thun hätten. Was demnach die Verjährung anbetrifft, so ist in dem Begriff derselbigen enthalten, daß sie eine Erwerbung durch den Besitz sey, (§. 3) folglich entsethet die Frage: Ob in diesem Besitz ein vollständiger Grund der Erwerbung sey? oder ob vielmehr selbige ausser dem Besitz noch etwas anders zum voraus setze, ehe die Rechtmäßigkeit einer solchen Erwerbung gedacht werden könne? Die Auflösung dieser Frage kan nicht anders geschehen, als wenn man die Natur der Präscription weiter untersucht, um vermittelst richtiger Schlüsse die Ursachen derselben zu entdecken.

§. 7.

Wenn man also gedenket, daß eine Erwerbung eines Rechts durch den Besitz geschehen solle, so muß man nothwendig dabey sich vorstellen, daß in dem Besitz eine Ursache enthalten, daß der Besitzer dadurch ein Recht erworben. Nun ist es ohnmöglich ein Recht zu erwerben, wenn die Gesetze dieses nicht zulassen, folglich wenn in dem Besitz ein Grund enthalten seyn soll, vermöge dessen der Besitzer dadurch ein Recht erwerben soll, so muß auch dieser Grund aus den Gesetzen kommen, und dadurch seine Realität empfangen haben. Es fragt sich also weiter: ob dieser Realgrund könne aus dem Wesen des Besitzes hergeleitet, folglich aus dem

dem Begriff desselben erkannt werden, oder ob dieser Grund der Erwerbung, welche nothwendig durch den Besitz geschehen muß, mit derselben nur zufälliger Weise verbunden sey. Daß das erstere nicht angenommen werden könne, ist aus der Gegeneinanderhaltung der Begriffe leicht zu erweisen. Denn ein Recht oder Befugniß ist ein durch die Gesetze bestimmtes Vermögen, Handlungen vorzunehmen, folglich indem ich ein Recht erwerbe, so erlange ich ein Vermögen, das von dieser Art ist, und welches ich vorher noch nicht hatte. Wenn ich also durch den Besitz ein Recht erwerben soll, so muß ich auch durch selbigen ein solches von den Gesetzen bengelegtes Vermögen, erhalten, etwas thun zu können, welches ich vor dem Besitz noch nicht konnte. Der Besitz aber ist nichts weiter, als ein physisches Vermögen, mit einer Sache zu machen, was man will. Folglich wenn man dadurch ein Recht erhalten sollte, so müste man durch dieses physische Vermögen auch ein solches erhalten, und also darin ein hinreichender Grund von dieser Erwerbung zu finden seyn. Da man nun ohnmöglich von demjenigen, was man nach einer physicalischen Möglichkeit betrachtet, zu thun hinreichende Kräfte hat, gleich schließen kan, daß man eben dieses in Absicht auf die Gesetze gleichfalls thun könne, so ist wol ohnleugbar, daß in dem Besitz kein wesentlicher Grund enthalten, daß der Besitzer dadurch ein Recht zu besitzen erlangen könne, folglich wenn dadurch dem ohngeachtet ein Recht erworben werden soll, so muß nothwendig der Grund davon in etwas anders liegen, und mit dem Besitz nur zufällig verbunden seyn.

§. 8.

Alle Lehrer des Naturrechts haben daher mit Recht einstimmig behauptet, daß der bloße Besitz einer Sache von Natur nicht zureiche, um dadurch ein Recht zu erwerben, wenn auch gleich dieser Besitz durch eine sehr große Zeit wäre fortgesetzt worden. Soll also in diesem Besitz noch ein Grund einer Erwerbung anzutreffen seyn, so kan es folglich kein wesentlicher oder natürlicher seyn, sondern es müssen die Gesetze dem Besitze die Eigenschaft, durch ihn ein Recht auf die Sache, die man besitzen, zu erwerben, aus andern Ursachen beigeleget haben. Wenn man daher auf den Ursprung der Verjährung zurück gehet, so wird man auch solchen mit leichter Mühe entdecken. Nachdem nemlich die erste Gemeinschaft aller Sachen durch die Einführung des Eigenthums aufgehoben worden, so war es der Natur und dem Endzweck des einmahl festgesetzten Eigenthums

thums nothwendig gemäs, daß dasselbe, so viel als möglich, in eine Gewisheit gesetzt und erhalten, folglich die Vermischung der eigenen und fremden, einem andern zugehörigen Sachen, vermieden würde. Da aber auch nach eingeführtem Eigenthum einem jeden frey stehen mußte, sich desselben wieder zu begeben, oder auch seine Sachen an andere zu überlassen, so könnte man annehmen, daß derjenige, welcher sich in einer gewissen gesetzten Zeit um seine Sachen nicht mehr bekümmert habe, und folglich selbige in seinem Besitz zu behalten sich gar nicht angelegen seyn lassen, auch sich seines Eigenthums ferner nicht mehr habe bedienen, sondern vielmehr sich desselben wieder begeben wollen. Daher denn der Gesetzgeber aus angeführten Gründen vor wahr anzunehmen wohl berechtiget war, daß ein solcher sich seiner Rechte, welche er vordem über diese Sachen gehabt, wieder begeben, und folglich selbige dadurch ihre ursprüngliche Eigenschaft wieder erhalten, nemlich daß sie allen Menschen gemein und keines Eigenthum unterworfen wären. Weil aber selbige doch zugleich von einem andern bisher besessen worden, so war nunmehr ein Grund vorhanden, das Eigenthum davon dem Besitzer beizulegen, welcher folglich unter diesen Umständen durch den Besitz das Eigenthum über diese Sachen erwarb, die er bisher besessen, und davon er das Eigenthum nicht eher erlangen konnte, als bis es der andere verlohren hatte. Hieraus ergiebet sich also von selbst, daß der Besitz an und vor sich nicht hinreicht, einen gesetzmäßigen Grund der Erwerbung abzugeben, sondern daß die Gesetze nach Verfließung einer gewissen Zeit dem Besitzer das Eigenthum beilegen, indem der Gesetzgeber zugleich vor wahr annimmt, daß der vorige Eigenthümer sich seiner Rechte begeben. Woraus denn ferner folget, daß diese Vermuthung des Gesetzgebers einen eigentlichen Realgrund der Verjährung ausmache, und daß selbiger zwar mit dem Besitz verbunden sey, keinesweges aber wesentlich aus demselben könne hergeleitet werden.

§. 9.

Nachdem nun bewiesen worden, daß die Verjährung sich auf eine Vermuthung des Gesetzgebers gründen muß, vermöge welcher man annimmt, daß der vorige Herr oder Besitzer sich seines Rechts, welches er an die von einem andern bisher besessenen Sache gehabt hatte, wieder begeben, und daß der Gesetzgeber aus dieser Ursache dem neuen Besitzer das Eigenthum

beilege, welches er durch den bloßen Besitz einer fremden Sache nicht erwerben konnte, (§. 8.) so wird nöthig seyn, die Art der Präsumtion weiter zu untersuchen, damit die Entwicklung derer in der Verjährung enthaltenen Merkmale, wodurch sich diese Erwerbung von den übrigen Arten derselben unterscheidet, vollständig erscheinen, und man also an einer vollkommenen Klarheit des Begriffs nichts verabsäumen möge. Dieses scheint um desto nöthiger zu seyn, je mehr davon die ganze Realität der Verjährung nach der Natur abhänget. Wenn man also auf diejenigen Fälle nur überhaupt Achtung giebt, in welchen wir etwas vermuthen, so wird man finden, daß 1) selbige eine noch zweifelhafte Sache zum voraus setze, welche folglich an und vor sich selbst eben sowol wahr, als falsch seyn kan. 2) Daß man aber eins von diesen beiden jezo anzunehmen mehrere Gründe habe, als wie das andere. So bald man aber mehrere Gründe, etwas vor wahr anzunehmen, vorfindet, als das Gegentheil desselben, so entstehet eine Wahrscheinlichkeit, welche von einer Gewißheit sich darin unterscheidet, daß zu der letztern ein solcher zureichender Grund vorhanden seyn muß, der das Gegentheil desselben ohnmöglich macht. Da nun die Vermuthung eine an und vor sich zweifelhafte Sache voraus setzt, so folgt ganz richtig, daß in derselbigen, in so fern nemlich etwas vermuthet wird, keine Gewißheit angetroffen werde, sondern daß nur eine Wahrscheinlichkeit in selbiger statt haben könne, weil unter zweien einander entgegen gesetzten Sachen mehrere Gründe zu einer derselbigen vorhanden sind, als zu der andern. Es ist daher die Vermuthung nichts anders, als wenn man in einem bestimmten Fall etwas wegen mehrerer vorhandenen Gründe annimmt, welches an und vor sich noch einem Zweifel unterworfen seyn kan, oder wovon sich das Gegentheil noch unter eben diesen Umständen gedenken läßt. Aus diesem Begriff von der Vermuthung läßt sich also ohnmittelbar schließen, daß, in so fern man etwas vermuthet, die Ohnmöglichkeit des Gegentheils nicht könne behauptet werden, folglich die Vermuthung nach ihrem ersten Begriff durch den Erweis des Gegentheils könne entkräftet werden.

§. 10.

Da nun oben bemerkt worden, (§. 8.) daß der erste Realgrund der Verjährung in einer von den Gesetzen vermutheten Dereliction bestehe,

stehe, so entstehet die Frage: Ob eine solche allgemeine Vermuthung nach dem ersten Begriff derselbigen zu der Präscription zureichend sey, oder ob vielmehr dieser allgemeine Begriff erst weiter müsse bestimmter werden, ehe man die mit derselbigen verbundene Präsumtion anzugeben im Stande sey. Daß das erste nicht angenommen werden könne, ist aus Vergleichung dieser Begriffe klar. Denn durch die Verjährung erwirbt man ein Recht durch den Besitz, von welchem der Gesetzgeber vermuthet, daß der vorige Herr sich desselben begeben, (S. 3. 8.) folglich, wenn dieses nur eine Vermuthung nach ihrer allgemeinen Natur wäre, so müste dieselbe auch so lange nur gelten, als das Gegentheil noch nicht wäre erwiesen worden, mithin, so bald als der vorige Eigenthümer käme, und bezeugte, daß er nichts weniger als den Willen gehabt hätte, sich seiner Rechte an der einmahl in seinem Eigenthum gehaltenen Sache zu begeben, so würde diese ganze Vermuthung ihre Kraft verlieren, ja selbige würde völlig aufgehören noch eine Präsumtion zu seyn, indem nunmehr das Gegentheil sich offenbar macht, und folglich keine bessere Gründe zu demjenigen, was man vorher noch vermuthen konte, mehr vorhanden seyn können. Es würde daher der Besitzer durch die Verjährung höchstens nur so lange erworben können, als es wahrscheinlich bliebe, daß der wahre Eigenthümer sich seines Rechts begeben hätte. Hingegen, wenn es nicht mehr wahrscheinlich wäre, so hätte auch keine Erwerbung, folglich auch keine Verjährung mehr statt. Da es aber nun aufhört wahrscheinlich zu seyn, wenn das Gegentheil offenbar wird, so müste der Besitzer die Sache wieder abtreten, so bald als der vorige Herr dargethan, daß er keinesweges gesonnen gewesen sey, solche zu derelinquiren, sondern beständig den Voratz gehabt, das Eigenthum daran zu behalten. Allein, würde dieses nicht eine wunderbare Verjährung seyn, wodurch der Begriff einer Erwerbung völlig aufgehoben wird? Die Verjährung würde alsdenn nichts mehr würken, als schon ein jeder Besitz nach seiner Natur in sich enthält. Vor einen jeden Besitzer streitet schon eine allgemeine Vermuthung, daß er die Sache rechtmäßig besitze, welche er wirklich besizet, und diese Vermuthung dauret so lange, als bis das Gegentheil bewiesen wird, folglich würde die Verjährung nach der Natur dieser Präsumtion nichts anders seyn als eine Erwerbung eines Rechts einer Sache, welche einem andern zuständig seyn kan, so lange zu besizzen, als bis derselbe sich melden, sein an der Sache habendes Recht darthun, und selbiges derelinquiret

quirit zu haben leugnen würde. Was würde also einem Besitzer mit einer solchen Präscription gedienet seyn, wodurch er nichts erwürbe, als was er schon hatte, ehe er präscribiret. Woraus also sich von selbst ergeben muß, daß durch eine solche allgemeine Vermuthung die Verjährung nur würde zernichtet werden, an statt daß selbige auf die vermuthete Dereliction sich gründen sollte. Soll also der Gesetzgeber diese Begebung noch vermuthen, so muß dieser allgemeine Begriff noch mehr bestimmt werden, ehe man selbige vor zureichend ausgeben kan.

§. 11.

Was demnach die weitere Bestimmung dieses Begriffs von der Vermuthung anbetriß, so kan selbige unterschieden seyn nach der Verschiedenheit desjenigen, welcher etwas vermuthet. Es ist also entweder ein Gesetzgeber, welcher was vermuthet, oder nicht. Im erstern Fall wird diese Präsumtion die gesetzmäßige (praesumptio iuris) genennet, im andern Fall aber ist zwar noch eine Präsumtion vorhanden, welche aber von einem andern Menschen, der kein Gesetzgeber ist, geschieht, und daher schlechtweg von denen Rechtsgelehrten praesumptio hominis benennet wird. Wenn daher eine gesetzmäßige Vermuthung statt haben soll; so muß ein Gesetzgeber als Gesetzgeber in einem bestimmten Fall etwas wegen eines vorhandenen wahrscheinlichen Grundes annehmen, wovon das Gegentheil an und vor sich betrachret, noch unter eben diesen Umständen statt haben kan. Diese Art der Vermuthung kan noch verschieden seyn. Denn entweder schließet der Gesetzgeber in einer solchen Vermuthung, vermöge seiner vollkommenen Macht eine Regel fest zu setzen, den Beweis des Gegentheils völlig aus, oder nicht. Im erstern Fall kan man diese Vermuthung eine vollständige nennen, im andern aber eine unvollständige. Die Rechtsgelehrten sind gewohnt, erstere durch die praesumptionem iuris et de iure, letztere aber durch die praesumptionem iuris in specie auszudrucken. So verschieden diese Begriffe sind, eben so verschieden sind auch die Wirkungen derselben. Eine nicht geringe Anzahl, und wie man allerdings wol behaupten kan, die mehesten von den Rechtsgelehrten haben davorhalten wollen, daß erstere dadurch, daß der Gesetzgeber das Gegentheil nicht mehr zuläßt, die Eigenschaft einer Präsumtion verliere. Sie stehen nemlich in den Gedanken, daß, weil alle Vermuthung auf wahrscheinlichen Gründen beruhe, wovon also das Gegentheil nicht ohnmöglich sey; so müsse auch diese Vermuthung durch den Beweis desselben billig entkräftet werden.

Allein,

wie selbige nach dem Recht der Natur zu erwegen. 17

Allein, sie haben die Natur derselben nicht recht eingesehen, weil sie die dahin gehörigen Begriffe nicht genau aufgeschlossen, und folglich nur bey den allgemeynen Eigenschaften der Präsumtion überhaupt stehen geblieben. Da nun aus demjenigen, was von der Verjährung im folgenden ausgeführt werden soll, erhellen wird, daß selbige nur allein auf eine vollständige gesetzmäßige Präsumtion, ihrer Natur nach, sich gründen könne, so muß dieser Begriff erst bestimmter aufgelöst und dessen Realität erwiesen werden, ehe man von der Verjährung mit Ueberzeugung weiter reden kan.

§. 12.

Wenn man demnach diese vollständige Präsumtion weiter erweget, so ist aus dem Begriff derselben zu erschen, daß ein Gesetzgeber vermöge selbiger etwas aus wahrscheinlichen Gründen vor wahr annimmt, wovon das Gegentheil zwar, an und vor sich selbst betrachtet, eben sowol möglich ist, den Beweis desselben aber jezo nicht zulasset, (§. 11.) folglich erfordert der Inhalt dieses Begriffes, daß man erstlich zeige, was der Gesetzgeber vor bewegende Ursachen haben könne, den Beweis des Gegentheils auszuschließen, welches doch in so fern noch würklich statt haben kan, in wie fern man etwas nur aus wahrscheinlichen Gründen annehmen kan, und daß ferner zweytens dargethan werde, daß diesem ohngeachtet eine solche Präsumtion nichts von ihren wesentlichen Eigenschaften verliere, wenn auch gleich daraus eine moralische Gewisheit entstehen sollte. Das erste erhellet ganz deutlich aus dem Endzweck, warum die Verjährung nach einmal festgesetztem Eigenthum eingeführt worden, indem alsdenn auch nöthig war, die Gewisheit desselben, so viel als möglich, zu befördern, folglich einem jeden Eigenthümer aufzugeben, daß er binnen einer fest zu setzenden Zeit seiner Sachen, deren Besitz er vielleicht verlohren, sich wieder anzumassen verbunden sey, oder seiner Nachlässigkeit zuschreiben müsse, wenn er nach Verlauf dieser Zeit aller seiner bisher daran gehabten Rechte verlustig werde. (§. 8.) Woraus also richtig folget, daß eben diese so viel als möglich zu befördernde Gewisheit des Eigenthums auch die zureichende Ursachen ausmache, welche einen Gesetzgeber bewegen müssen, den Beweis des Gegentheils von dem, was man vermöge dieser Präsumtion vermuthen muß, nicht mehr zuzulassen, nichin den zu spät kommenden Eigenthümer mit seinen etwa vorzubringenden Ausflüchten völlig abzuweisen. Denn wenn man das Gegentheil noch zulassen, und daher dem Eigenthümer nach einräumen wollte, daß es ihm frey stehen sollte,

solte, zu beweisen, daß er wirklich keinen Willen jemals gehabt habe, sich eines Eigenthums an Sachen zu begeben, welche ihm zugehöret, so würde dadurch die Gewißheit des Eigenthums auch gewiß nicht befördert, folglich die Endzwecke der Verjährung gar nicht erreicht werden, ja selbige würden vielmehr dadurch völlig aufgehoben, wenn der Besitzer, ob er gleich seinen Besitz durch die von den Gesetzen festgesetzte Zeit fortgesetzt, dem andern die Sache wieder abzutreten gezwungen werden sollte. Nunmehr sind die Ursachen ausser Zweifel, warum die Gesetze, indem sie in der Verjährung präsumiren, daß der vorige Eigenthümer sich seiner Rechte begeben, auch dieses auf eine so unbedingte Art thun müssen, daß aller Beweis des Gegentheils ausgeschlossen werde; wodurch also das erstere erwiesen worden, und man also sich zum zweyten wenden kan.

§. 13.

Nur ist nöthig, vorher zu erinnern, daß es nichts unbilliges in sich enthalte, wenn man den vorigen Herrn, nachdem eine solche Präsumtion einmal entsethet, nicht mehr mit seinen Ausflüchten höret, daß er sich seines Rechts nicht habe begeben wollen, und folglich seine Sachen wirklich niemals derelinquirirt habe, indem er dadurch sich einer offenbaren Nachlässigkeit zu Schulden hat kommen lassen, daß er sich in einer so langen Zeit seiner Sachen nicht angemasset, sondern vielmehr geruhig gelitten, daß ein anderer selbige besessen habe. Es hat ja lediglich von ihm abgehungen, ob er vor dem Verlauf der von den Gesetzen bestimmten Zeit von einem jeden andern Besitzer seine Sachen wieder vindiciren wollen, oder nicht. Da er nun diese hat verstreichen lassen, so ist es sehr natürlich, daß er den vor ihn daraus entspringenden Verlust auch empfinden müsse. Gleichwol ist hiebey zu erwegen, daß außerordentliche Hindernisse können vorhanden gewesen seyn, welche verurthet haben, daß er seiner Rechte sich nicht bedienen können, und folglich ihm gar keine Nachlässigkeit beimessen sey, aus welchen Ursachen denn auch wieder eine Art von Ausnahmen von dieser sonst allgemeinen Regel entspringen können, wie denn auch dergleichen nach den bürgerlichen Gesetzen wirklich vorkommen, welche entweder die ordentliche Zeit der Verjährung in Aufsehung gewisser Personen verlängert, oder auch wol gar bisweilen völlig entkräftet haben. Unter denen verschiedenen in den Positivgesetzen vorkommenden Fällen können uns hier die un-mündige und abwesende Personen zum Beispiel dienen. Es ist aber gleichfalls ausser allem Zweifel, daß dergleichen besondere Fälle bey Festsetzung einer allgemeinen Regel keine Aufmerksamkeit

wie selbige nach dem Recht der Natur zu erwegen. 19

keit verdienen, und folglich kan man sich derselben nicht bedienen, die wesentlichen Gründe der Verjährung dadurch anzufechten. Nicht minder ist aus demjenigen, was jeho angeführet worden, leicht zu ersehen, daß durch die Verjährung zugleich die Nachlässigkeit der Eigenthümer bestrafet werde, indem es eine Folge derselben ist, daß man durch selbige ein Eigenthum verlieret, welches man bisher gehabt hat. Dahero denn auch schon die Römischen Rechtsgelehrten einstimmig behauptet haben, daß die Verjährung in Absicht auf den Eigenthümer, welcher dadurch seines Rechts verlustig wird, eine Strafe der Nachlässigkeit sey. Dahingegen es gleichfalls seine ausgemachte Richtigkeit hat, daß vorhero, ehe eine gewisse Zeit angenommen werden kan, in welcher man seine Sachen, bey Verlust seiner darüber habenden Rechte, nachzusuchen gehalten ist, auch keine Nachlässigkeit zu gedenken, weil alsdenn noch keine Schuldigkeit dazu, und folglich auch keine Verabsäumung derselben, mit Grund angegeben werden kan. Hieraus erhellet gleichfalls von neuem, daß bey der Verjährung wesentlich eine bestimmte Zeit angenommen werden müsse, und folglich ohne selbige der Begriff davon gar nicht formiret werden könne.

§. 14.

Es ist demnach zweyten noch zu untersuchen übrig, ob eine solche gesetzmäßige Präsumtion, die wir vollständig genannt haben, und welche mit der Verjährung verbunden ist, (§. 8. 9.) noch eine wahrhafte Vermuthung bleibe, wenn gleich selbige wegen des durch die Gesetze ausgeschlossenen Gegentheils zu einer moralischen Gewißheit wird? welches man allerdings nach einer genauen Beurtheilung der Eigenschaften behaupten muß. Denn in wie fern der Gesetzgeber etwas präsumiret, in so fern nimmt er etwas aus wahrscheinlichen Gründen vor wahr an, welches, an sich betrachtet, eben so leicht falsch seyn kan, (§. 8.) folglich wird dadurch die Sache an und vor sich selbst im geringsten nicht geändert, und es ist in diesem Verhältniß einerley, ob der Gesetzgeber oder ein anderer etwas vermutzet, weil dasjenige, was einmal nur wahrscheinlich ist, so lange solches auch bleiben muß, bis entweder das Gegentheil desselben nicht mehr möglich, oder völlig gewiß worden. Im erstern Fall wird diese Wahrscheinlichkeit dadurch in eine Gewißheit verwandelt, folglich kan von einer blossen Wahrscheinlichkeit nicht mehr die Rede seyn; und im andern

Fall verliert sich selbige ganz und gar, indem man alsdenn überzeugt wird, daß dasjenige, was uns vorher wahrscheinlich vorkam, nunmehr offenbar falsch sey. Die vollständige Präsumtion ist eine Art von der geschnmäßigen überhaupt, (§. 11.) folglich muß selbige auch eben diese Eigenschaften haben, und die Sache selbst, welche vermöge derselben präsumiret wird, bleibt auch wirklich nur wahrscheinlich, wenn gleich die Gesetze den Beweis des Gegentheils ausgeschlossen haben. Denn dadurch wird das Gegentheil selbst von demjenigen, was man vermüthet, nicht ausgeschlossen, welches auch in keiner Macht eines Gesetzgebers stehen kan, sondern man läßt nur aus den im §. 12. angeführten Gründen den Beweis desselben nicht mehr zu, folglich bleibt das Gegentheil in dieser Präsumtion eben so gut, physice betrachtet, noch möglich, als wie in einer ieden andern Vermüthung. Um sich davon deutlich zu überzeugen, kan man folgendes Beispiel betrachten. Man nehme an, daß zu einer Verjährung 10 Jahr erfordert würden, man setze ferner, daß Sempronius Caji Haus so lange besessen. Endlich setze man auch, daß Caius nach Verlauf dieser Zeit komme, und vom Sempronio die Abtretung des Hauses fordere. Hier wird Sempronius sogleich antworten, er habe dasselbe präscribiret, weil er sich so lange Jahre hindurch in dem ruhigen Besitz desselben befunden habe, als nach den Gesetzen zu einer Verjährung erfordert wird. Wenn wir nun auch annehmen wollen, daß in diesem Fall die Verjährung ihre Nichtigkeit habe; so wird dem Sempronio das Eigenthum dieses Hauses zugesignet, weil er selbiges durch eine von den Gesetzen bestimmte Zeit besessen hat; dem Cajo hingegen wird das Eigenthum desselben abgesprochen, weil man von ihm präsumiret, daß er sich desselben freiwillig begeben, indem er ruhig hat geschehen lassen, daß sein Haus von einem andern 10 Jahre hindurch besessen worden, ohne dasselbe wieder gefordert zu haben, da er doch im Stande gewesen, und sonst kein außerordentlicher Zufall ihn davon abgehalten hat, selbiges zu vindiciren. Wenn man also diese Vermüthung im gegenwärtigen Falle nach den Gesetzen annehmen muß, so ist von selbst klar, daß man präsumiret, es habe Caius sein Haus freiwillig derelinqüiret. Allein gesetzt, daß derselbe wider eine solche Vermüthung jezo feierlichst protestire, und bezeuge, daß er niemals den Vorsatz gehabt, sich des Eigenthums seines Hauses vor einen so wohlfeilen Preis zu begeben, ja daß er auch zum Ueberfluß aus vielen Gründen das Gegentheil zu erweisen sich anerböte, und daß auch, nachdem
man

man die Sache genau erwogen, offenbar sich zu Tage lege, daß Cajus sein Haus niemals derelinquiret habe; so ist hier augenscheinlich gewiß, daß das Gegentheil von dem, was die Gesetze vermuthet haben, sich wirklich zugetragen, folglich ist hier das Gegentheil nicht allein physice möglich, sondern auch in diesem Fall wirklich vorhanden. Dem allen ohngeachtet wird aber dennoch Cajus, vermöge der von den Gesetzen angenommenen Vermuthung, seines bisherigen Eigenthums verlustig, weil man denselben, nach vollendeter Verjährung, mit dem Beweis des Gegentheils nicht mehr hören kan, folglich wird dadurch nummehr gewiß, daß Cajus sich seines Eigenthums begeben, wenn es gleich physice falsch ist, daß er sein Haus wirklich derelinquiret habe. Dasjenige, was durch die Gesetze seine Bestimmung empfängt, wird überhaupt moralisch genennet. Da nun diese angeführte Gewißheit blos nach ihren Bestimmungen aus den Gesetzen zur Gewißheit geworden; so ist sie auch moralisch zu nennen. Hieraus folget also ganz richtig, und ist gar keinem Zweifel mehr unterworfen, daß diese vollständige Präsumtion ihrer Natur nach noch eine wahrhaftige Präsumtion bleibe, obgleich der Beweis des Gegentheils in Absicht auf denjenigen, wider welchen man präsumiret, ausgeschlossen, und folglich dasjenige, was man vermuthet, dadurch moralisch gewiß wird. So viel ist nöthig gewesen, von dem Realgrunde der Präscription auszuführen, woraus denn mit Vergleichung des Begriffes von der Verjährung durch unmittelbare Folgen hergeleitet werden kan, daß 1) die Verjährung nur zu gedenken, wenn eine solche Präsumtion wirklich angenommen werden könne, 2) daß es ohne möglich sey, durch den Besitz ohne eine Präsumtion von dieser Art die Rechte zu erwerben, welche ein anderer vorher gehabt hat, 3) daß es gleichfalls nicht geschehen könne, wenn man vor Ablauf einer von den Gesetzen bestimmten Zeit annehmen wollte, daß einer sich eines bisher gebabten Eigenthums an einer Sache begeben habe, 4) daß daher die Aussprüche des Gesetzgebers dem Besitzer nur allein das Eigenthum dieser zu verjährenden Sache zuweignen können, und daß folglich 5) in der Verjährung keine Occupation enthalten sey; indem diese letztere eine Erwerbung einer Sache ausmacht, welche keinen Herrn hat, und welche durch Ergreifung des Besitzes derselben geschieht, in dem Vorsatz, selbige sich dadurch eigen zu machen, so aber hier bey der Verjährung nicht

zu gedenken ist, da zu der Zeit, als man in den Besitz dieser Sache gekommen, selbige einen Herrn hatte, und also eine einem andern noch eigenthümliche Sache war.

§. 15.

Nunmehr wird man im Stande seyn, von der Verjährung, nach dem Recht der Natur, ein gegründetes Urtheil zu fällen. Wir haben gesehen, was die Verjährung sey, nemlich die Erwerbung eines Rechts durch den Besitz, welcher durch die von den Gesetzen bestimmte Zeit fortgesetzt worden; (§. 3.) und es ist bewiesen worden, daß alle in diesem Begriff enthaltene Merkmale nothwendige Eigenschaften derselben seyn, und ihr erstes Wesen ausmachen, (§. 2.) folglich, ohne den wahren Begriff selbst zu verlieren, von ihr niemals können getrennet werden. (§. 5.) Es ist ferner bewiesen worden, daß alle Verjährung sich nothwendig auf eine Präsumtion des Gesetzgebers gründe, vermöge welcher man annehmen muß, daß derjenige sich seines Eigenthums an einer Sache begeben, welche er vor Verließung einer von den Gesetzen bestimmten Zeit wieder zu fordern, oder selbige nach sich zu nehmen verabäuget hat. (§. 8.) Man hat endlich auch die Natur dieser Präsumtion, worauf sich die Verjährung, in Absicht auf den vorigen Herrn, nur gründen kan, auf das deutlichste aufgelöst, (§. 10, 11.) um nicht durch leere Worte eine Sache nur obenhin zu betrachten, und folglich dasselbe unaufgelöst zu lassen, wovon allein die Entscheidung der ganzen Sache abhänget. Diese Präsumtion mußte aber auch so beschaffen seyn, daß selbige den Beweis des Gegentheils völlig ausschliesset, (§. 13.) weil sonst ohnmöglich der Endzweck der Verjährung erreicht werden könnte. (§. 12.) Wenn man demnach die Gültigkeit derselben im Naturrecht untersuchen will, so kommt es einzig und allein darauf an, ob die Gründe, worauf solche beruhet, nach den natürlichen Gesetzen schon statt haben können oder nicht? Die Auflösung dieser Frage kan nicht eher in bestimmte Sätze eingekleidet werden, als bis man den verschiedenen moralischen Zustand der Menschen unterscheidet, und folglich die Verjährung nach den Regeln beurtheilet, welche in diesen verschiedenen Ständen von Natur als Gesetze gelten müssen. Diese entstehen hauptsächlich daher, wenn man die Menschen entweder in ihrem ursprünglichen Zustande, worinnen dieselbige von Natur gewesen sind, ohne dabey zu gedenken, daß Republiken schon errichtet worden,

oder

wie selbige nach dem Recht der Natur zu erwegen. 23

oder wenn man schon zum voraus setzt, daß die Menschen Staaten unter sich angeordnet haben.

§. 16.

Die Gesetze der Natur sind überhaupt Regeln unserer freyen Handlungen, welche durch den Willen eines Oberherrn, von welchem die Menschen natürlich und wesentlich dependiren, Gesetze geworden sind, und deren Erkenntnisgrund in der Natur zu finden ist. Sollen also die Gesetze aus der Natur schon erkannt werden, ohne dabey eine Offenbarung des Willens eben dieses Oberherrn anzunehmen; so müssen auch selbige ihren Realgrund in der Natur haben, weil es nicht angehen würde, daß man aus der Natur etwas erkennen könne, was in derselben keinen Grund nicht hat. Diese Gesetze sind nun entweder blos in der Natur der Ursprünglichen Beschaffenheit der Menschen gegründet, oder sie haben auch in so fern in der menschlichen Natur ihren Grund, in wie fern man selbige unter gewissen Umständen betrachtet. Wenn man nun die Menschen in ihrem ersten ursprünglichen Zustande, worin sie nach der Natur seyn können, erweget, so wird dieser Zustand der Menschen ein blos natürlicher genennet, und zwar im Verhältnis gegen den bürgerlichen, welchen die Menschen nach Errichtung der Staaten empfangen haben. Bey diesem letztern können also auch noch allgemeine Regeln gedacht werden, welche bey Setzung desselben nothwendig, und folglich in dem Wesen aller Republiken gegründet sind, und welche daher ebenfalls als natürliche Gesetze müssen angenommen werden. Woraus denn folget, daß dieser Zustand auch natürlich sey, indem derselbe von dem besondern Zustande jeder Republik, nach ihren einzelnen Bestimmungen betrachtet, verschieden ist. Soll also die Verjährung nach dem Rechte der Natur gründlich beurtheilet werden, so muß man deren Realität sowohl nach dem blos natürlichen, als auch allgemeinen bürgerlichen Zustande untersuchen. Dieses letztere kan nun entweder so geschehen, daß man selbige nach dem wesentlichen Verhältnis der Mitglieder einer Republik unter sich erweget, oder deren Gültigkeit nach dem natürlichen Verhältnis der Staaten gegen einander untersucht. Im ersten Fall wird die Gültigkeit der Verjährung nach dem allgemeinen bürgerlichen Rechte, im andern Fall aber nach dem Rechte der Natur unter den Völkern erwogen, und nach diesem Leitfaden wird demnach die Verjährung im Verhältnis gegen diese drey natürlichen Stände im folgenden noch kürzlich abgehandelt werden.

§. 17.

§. 17.

Wenn man also, was zuerst den bloß natürlichen Zustand anbelangt, die Verjährung nach ihren wesentlichen Eigenschaften gegen selbigen hält, so wird aus dieser Vergleichung augenscheinlich erhellen müssen, daß selbige darin als geltend auf keine Weise könne behauptet werden. Denn man hat nur nöthig, um sich davon zu überführen, die bisher weitläufig abgehandelten wesentlichen Eigenschaften nach ihrem Begriff zu erwägen. Die Verjährung war eine Erwerbung eines Rechts durch den Besitz. (§. 3.) Allein ehe ein Eigenthum der Sachen eingeführet worden, kan man von andern auch keine Rechte über die ihnen zuständig gewesenenen Sachen erwerben, folglich würde die Verjährung im bloß natürlichen Zustande von selbst wegfallen, wenn man in demselben kein Eigenthum annehmen kan. Ob man nun gleich dieses letztere allerdings als wahr gelten lassen muß, wenn man das Wesen des Eigenthums deutlich einseheth, so will ich doch gegenwärtig auch beweisen, daß, wenn man auch gleich ein Eigenthum der Sachen im natürlichen Zustande zulassen wollte, man dennoch die Gültigkeit der Präscription nicht behaupten könne. Denn das erstere hier mit Ueberzeugung auszuführen, würde zu weitläufig fallen, und man wird auch denenjenigen am besten begegnen können, welche die Zulässigkeit der Verjährung in diesem Zustande zu vertheidigen unternehmen haben, wenn man ihnen zeigt, daß auch alsdenn an selbige nicht zu denken sey, wenn gleich ein Eigenthum der Sachen angenommen wird. Es kömmt hier lediglich darauf an, daß man sich von denen im natürlichen Zustande vorhandenen Rechten und Verbindlichkeiten deutliche Begriffe macht, und selbige mit der Verjährung vergleicht. Der natürliche Zustand, von welchem hier die Rede ist, ist so beschaffen, daß man darin die Menschen bloß nach ihrem Wesen, und folglich in keinem besondern Verhältnis, betrachtet. Da nun allen Menschen einerley Natur und Wesen zustehen muß, so müssen auch die Rechte und Verbindlichkeiten, welche in diesem Zustande dem Menschen beygelegt werden müssen, vollkommen einerley und von gleicher Beschaffenheit seyn. Die Menschen sind in einem moralischen Verstande alsdenn einander gleich, wenn ihnen einerley Befugnisse und Schuldigkeiten beygelegt werden. Da nun die Rechte der Menschen in diesem Zustande einerley sind, so müssen auch selbige darin einanz der völlig gleich seyn, und folglich ist in diesem Zustande kein Grund
vorhan

vorhanden, warum man einem Menschen einen Vorzug vor den andern beylegen wolte. Es folgt aber hieraus ferner, daß dasjenige, was nach natürlichen Gesetzen in diesem Zustande einem erlaubt sey, auch dem andern gleichfalls erlaubt seyn müsse, und daß dasjenige, was nach diesen Gesetzen ein Mensch von dem andern zu fordern berechtiget ist, dieser ebenfals von jenem hinwiederum zu fordern befugt ist. Es kan daher keinem Menschen in diesem Zustande ein Recht beygelegt werden, die Handlungen eines andern nach seinem Willen zu bestimmen. Folglich muß im Verhältniß gegen andere Menschen einem jeden die Befugnis beygelegt werden, seine Handlungen blos nach seinem freyen Willen einzurichten, wenn nur daraus keine Verletzung einer Schuldigkeit gegen andere entsethet.

S. 18.

Diejenige Eigenschaft, welche einem Menschen in diesem natürlichen Zustande beygelegt wird, vermöge welcher die Handlungen desselben von dem Willen eines andern Menschen nicht abhängen, heißet die natürliche Freyheit, welche also einem jeden Menschen in diesem Zustande nothwendig beygelegt werden muß (§. 17.). Woraus also klar, daß ein Mensch vermöge seiner natürlichen Freyheit zwar nicht das Vermögen haben könne, die Verbindlichkeiten gegen andere unerfüllt zu lassen, dennoch aber in Einrichtung seiner freyen Handlungen, welche keine Verletzung einer Verbindlichkeit in sich enthalten, allein seinem freyen Willen und seinem eigenen Gurdünken unterworfen sey, folglich auch kein anderer Mensch eine Befugnis haben könne, ihm hierin Regeln vorzuschreiben, sonderlich was die Ausübung seiner freyen Rechte anbelanget. Und wenn auch gleich jemand die Pflichten, welche er sich selbst schuldig ist, versäumen, oder nicht nach den Regeln der Klugheit selbigen gemäßen handeln sollte, so muß ein jeder anderer dieses gleichfalls leiden, und hat kein Recht, sich darum zu bekümmern, weil man bey Ausübung der Pflichten, welche die Menschen gegen einander zu beobachten schuldig sind, nur allein ein Zwangrecht annehmen kan. Woraus denn also auch deutlich sich ergiebet, daß ein jeder seine Rechte, welche er von Natur auf die Sachen haben kan, ganz frey und in Absicht auf andere Menschen allein nach seinem Gurbefinden auszuüben vermöge, und den übrigen Menschen dadurch kein Nachtheil zuwachsen könne, wenn er von selbigen so disponiret, als seine natürlichen Bedürfnisse es erfordern, und er es seinen

D

Pflichten

Pflichten, welche er sich selbst schuldig ist, gemäß befinden sollte. Dieses ist also ein kurzer Abriß derer Rechte, welche einem Menschen in diesem bloß natürlichen Zustande zustehen müssen, und es wird nur erfordert, die natürlichen Rechte noch hinzuzufügen, welche ein Mensch vermöge eines Eigenthums haben müsse, wenn solches in diesem Zustande statt haben könnte.

§. 19.

Wenn man das Recht der Menschen über die Sachen, welche zu Beförderung und Erhaltung ihrer Vollkommenheiten, und folglich zu Erfüllung derer von ihren Oberherren durch die Natur aufgelegten Pflichten nötig sind, nach der ursprünglichen Einrichtung und wesentlichen Bestimmungen eines Menschen erweget, so ist unleugbar, daß selbige von Natur ein Recht haben müssen, alle zugleich in der Welt vorhandene Sachen so weit zu gebrauchen, als die Ausübung ihrer Pflichten es erfordert, und ohne welchen notwendigen Gebrauch der Sachen die Menschen ihre Pflichten und Schuldigkeiten zu erfüllen außer Stand sind. Dieses erste Recht der Menschen über die Sachen hat also lediglich seinen Grund in dessen Verbindung mit der Ausübung der natürlichen Pflichten, weil es bloß in dieser Absicht, da nemlich selbige ohne dergleichen Gebrauch nicht könnten erfüllt werden, dem Menschen zustehet, und kan folglich sich nicht weiter erstrecken, als die Erfüllung dieser natürlichen Schuldigkeiten solches erfordert. Woraus denn also folget, daß dieses Recht sobald aufhöret, als die Ausübung der Pflichten von Natur diesen notwendigen Gebrauch der Sachen nicht mehr erfordert, und ohne selbigen bestehen kan. Weil nun alle Menschen in dem natürlichen Zustande einander gleich sind und völlig einerley Rechte haben (§. 17.), so muß auch dieser notwendige Gebrauch aller Sachen ohne Unterscheid derselbigen allen Menschen zustehen und sie einerley Rechte dazu haben. Dieses Recht wird die erste oder ursprüngliche Gemeinschaft der Sachen genennet, und ist dem Eigenthum entgegen gesetzt, folglich muß erstere in so fern aufgehoben werden, in wie fern letzteres entsteht. Weil nun diese Rechte einander entgegen stehende Begriffe haben, und daher über einerley Sachen nicht zugleich statt haben können, so folget, daß das Eigenthum solche Prädicate haben müsse, welche der ursprünglichen Gemeinschaft allerdings entgegen gesetzt sind. Diese war ein Recht zu dem notwendigen Gebrauch der Sachen, welches so beschaffen ist, daß es 1) durch
die

die Ausübung der natürlichen Pflichten bey denen Menschen bestimmter wird, folglich sich nicht weiter erstreckt, als diese letztere es erfordert, und daher auch völlig aufhöret, wenn diese Pflichten können erfüllet werden, ohne daß man die zugleich in der Welt vorhandene Sachen dabey zu gebrauchen nöthig hat; 2) daß es allen Menschen ohne einigen Unterscheid zustehet, und folglich keiner von Natur den andern davon auszuschließen vermag, wenn mehrere zugleich einen Gebrauch davon zu machen im Stande sind, und die Sachen auch so beschaffen, daß selbige zu dem nochwendigen Gebrauch mehrerer Menschen zureichen können. Denn wenn dieses letztere nicht wäre, so müste nach der Natur der andere so lange warten, als derjenige, der zuerst gekommen, seinen Pflichten gemäß die Sache gebraucht hätte, welcher aber auch alsdenn, wenn er diesen gesegmäßigen Gebrauch gemacht, dem andern die Sache zu seinem Gebrauch zu überlassen allerdings verbunden ist.

§. 20.

Hieraus ist also leicht abzunehmen, wie die wesentlichen Merkmale eines Eigenthums müssen beschaffen seyn, nemlich sie machen das Gegentheil von diesen bisher der ursprünglichen Gemeinschaft wesentlich beygelegten Eigenschaften aus; folglich enthält das Eigenthum wesentlich 1) ein Recht, die Sachen auch weiter zu gebrauchen, als die Ausübung der Pflichten erfordert, und höret deswegen nicht auf, wenn gleich die Erfüllung unserer Pflichten ohne einen der gleichen Gebrauch nicht allein möglich ist, sondern auch gar füglich geschehen kan; 2) daß es nicht möglich, daß dieses Recht zugleich allen Menschen zustehen solte, sondern daß vielmehr einer den andern von dem Gebrauch dieser Sachen beständig ausschließen könne, wenn gleich der erstere zu seinem pflichtmäßigen Gebrauch die Sachen nicht mehr nöthig hat. Wenn ein Recht über eine Sache jemand zustehet, so kömmt es ihm entweder so zu, daß andere dasselbe gleichfalls haben, oder nicht. Im ersten Fall nennet man solches ein **gemeines** oder **gemeinschaftliches** Recht (*ius commune*), und im andern Fall ein **eigenes** Recht (*ius proprium*), welches also in so fern einer bestimmten Person beygelegt wird, als dasselbe andere mit ihm nicht gemeinschaftlich haben. Soll also
dieses

dieses seyn, so muß auch derjenige, welchem solches zustehet, alle andere, vermöge desselben, von denen Sachen beständig ausschließen können, worüber ihm dieses Recht zustehet. Es ist daher gleichfalls außer allem Zweifel, daß in der ersten Gemeinschaft aller Sachen das Recht der Menschen zu dem nöthigen Gebrauch derselben nur ein gemeines seyn könne; daß hingegen das Eigenthum lauter eigene Rechte in sich enthalten müsse. Hieraus ist nun das erste wesentliche Merkmaal des Eigenthums klar, nemlich daß ein eigenes Recht über die Sachen sey, und folglich vermöge desselben alle andere von dem Gebrauch derselben beständig ausgeschlossen werden können. Wenn man nun auf das zweyte Merkmaal der ersten Gemeinschaft siehet, so wird durch das Gegentheil desselben auch die andere Eigenschaft des Eigenthums bestimmt, nemlich ein Recht, die Sache noch mehr zu gebrauchen, als unsere Pflichten uns zu dem Gebrauch derselben eine Befugniß gegeben haben. Wenn wir überhaupt über Sachen disponiren, so geschiehet dieses entweder so, daß man denjenigen Nutzen davon ziehet, welchen unsere Vollkommenheiten erfordern, zu deren Beförderung wir durch die Geseze verpflichtet sind, oder nicht, das ist, oder wir disponiren auch noch weiter über selbige, als dieser Endzweck erfordert. Im erstern Fall disponiret man allein von dem Gebrauch derselben (*usu rerum*), und im andern Fall disponiren wir über die Substanz der Sachen. Da man nun vermöge der ersten Gemeinschaft der Sachen zu dem notwendigen Gebrauch derselben ein natürliches Recht hatte, so kan auch dieses Recht nur darin bestehen, daß man über den Gebrauch der Sachen nur allein disponiren könne, daß aber hingegen im Eigenthum ein Recht, über die Substanz der Sachen zu disponiren, enthalten seyn müsse. Es ist daher das Eigenthum selbst nichts anders, als ein eigenes Recht über die Substanz einer Sache zu disponiren, oder kurz, ein eigenes Recht über die Substanz der Sachen. Dieses ist allein der wahre Begriff des Eigenthums, welcher das erste Wesen desselben in sich enthält, und dessen beyde wesentliche Bestimmungen nun vollkommen deutlich seyn müssen.

§. 21.

Hierin bestehet dasjenige, was die Rechtsgelehrten unter der Substanz einer Sache eigentlich verstehen, von welcher sich die mehresten, sonderli h

berlich die Philosophen im Naturrecht recht sonderbare Begriffe gemacht, und wol gar mit ihrer metaphysischen Substanz verwirret haben, welche doch damit in keine Vergleichung zu setzen. Man pflegt gemeinlich selbige dasjenige zu nennen, was bey einer Sache dauerhaft anzutreffen, oder welches nicht eher bey der Sache verlohren gehet, als bis selbige zugleich ganz zerstöret worden. Allein dieser Begriff von der Substanz ist nicht zureichend, um das Wesen des Eigenthums richtig einzusehen, indem dasselbe alsdenn auch mitten in der ursprünglichen Gemeinschaft statt haben würde. Denn wenn ich annähme, daß im natürlichen Zustande mich frierete, so würde ich nothwendig das Recht haben, mich an einem anzumachenden Feuer zu wärmen, und folglich deswegen einige Haufen Holz zu verbrennen. Da nun dieses durch die Verbrennung zerstöret, und folglich dadurch auch die Substanz desselben verzehret würde, so müste folgen, daß ich hier über die Substanz des Holzes disponiret hätte, und zwar vermöge eines eigenen Rechts, weil andere zugleich eben diesen Gebrauch nicht damit machen könnten, welchen ich im gegenwärtigen Fall allein damit zu machen berechtiget gewesen, wenn ich solches zuerst eingesamlet hätte, folglich wäre die erste Gemeinschaft und das Eigenthum nur durch leere Worte von einander unterschieden. Die Römischen Rechtsgelehrten, welche den Ursprung des Eigenthums und die in selbigem enthaltene wesentliche Eigenschaften am vollkommensten eingesehen haben, haben daher sich ganz andere Begriffe davon gemacht, als die mehresten, die nach ihnen davon geschrieben. Bey diesem Begriff ist zu merken, daß erstlich das Eigenthum nach seiner Natur das vollkommenste Recht sey, welches uns über Sachen zustehen kan, und weil die erste Gemeinschaft aller Dinge uns nur bloß ein Recht zu dem Gebrauch der Sachen giebt, so haben die Rechtsgelehrte auch von dem Eigenthum mit Recht behauptet, daß ein Eigenthümer nicht allein seine Sachen gebrauchen, sondern auch im Verhältniß gegen andere, mißbrauchen könne. Es ist ferner hieraus ebenfals leicht zu begreifen, daß ein Eigenthümer zwar ein Recht haben könne, die Sache eben so zu gebrauchen, als wie man in der ursprünglichen Communion thun kan, daß aber auch dieser Gebrauch von dem Eigenthum könne abgetsondert werden, ohne daß man selbiges selbst verliere, oder auch nur dieses Eigenthum dadurch vermindert würde, mithin, daß der Eigenthümer das völlige Eigenthum behalte, wenn er gleich das Recht, die Sache zu gebrauch-

chen, an andere überläßt. Dieses Eigenthum hat man im Römischen Recht die proprietatem genennet, daher diejenigen in Bestimmung der wesentlichen Eigenschaften des Eigenthums sich sehr irren, welche diese Proprietät nur als ein Stück des Eigenthums ausgeben, und selbigen das Recht, eine Sache zu gebrauchen, an die Seite setzen, welches letztere vielmehr nur eine Folge des erstern seyn kan, wenn der Eigenthümer dieses Recht nicht an andere überlassen hat. Dieses ist allerdings nöthig gewesen von dem Wesen des Eigenthums hier anzumerken, und es würde eine weisläufige Abhandlung erfordern, wenn man diesen wichtigen Begriff weiter aufschließen wolte, welches aber vorjese nicht nöthig ist. Wenn man nun die Verjährung mit dem Begriff der ursprünglichen Communion vergleicht, so muß gleich ohnmittelbar erbellen, daß man noch nicht präscribiren könne, so lange eine ursprüngliche Gemeinschaft aller Sachen noch vorhanden ist, weil blos die Erfüllung unserer natürlichen Pflichten uns ein Recht zu dem nothwendigen Gebrauch der Sachen ertheilt, und wir weiter kein Recht daran haben können, folglich so wol unmöglich seyn muß, durch den Besitz dieses Recht zu erwerben, als auch der Besitz dazu nicht nöthig seyn kan, um dieses von der Natur uns gegebene Recht dadurch zu erwerben.

§. 22.

Aus diesem von dem Eigenthum angegebenen Begriff lassen sich auch nunmehr diejenigen Befugnisse leicht folgern, welche einem Herrn nach einmal festgesetztem Eigenthum dem Wesen desselben gemäs bergelegt werden müssen, und wenn man diesen Begriff mit dem von der natürlichen Freiheit vergleicht, so ist auch hieraus leicht zu ersehen, wie weit diese Befugnisse gehen müssen, wenn im blos natürlichen Zustande ein Eigenthum wirklich statt haben könnte. Es ist daher aus dieser Vergleichung leicht zu beweisen, daß

- 1) von dem Willkühr des Eigenthümers es allein abhänge, wie weit er sich seiner Rechte über diejenige Sache, welche einmal seinem Eigenthum unterworfen, bedienen wolle. Denn da er allein mit Ausschließung aller übrigen, vermöge des Eigenthums, von der Sache disponiren kan (§. 20.); so muß er auch dieses, vermöge der natur.

wie selbige nach dem Recht der Natur zu erwegen. 31

natürlichen Freyheit, ohnumschänkt zu thun berechtiget seyn (S. 17.), folglich muß es auch allein von seinem Willen abhängen, wie weit er seine Rechte ausüben wolle, welche in dem ihm zustehenden Eigenthum enthalten sind.

2) Daß ein solcher Eigenthümer berechtiget sey, einem jeden zu untersagen, daß sie sich seiner Sachen nicht annehmen sollen, und folglich, daß er keine Verbindlichkeit habe zu leiden, daß ein anderer wider seinen Willen sich einigen Gebrauch derer seinem Eigenthum unterworfenen Sachen beylege; indem das Eigenthum in sich enthält ein Recht, alle andere von dem Gebrauch der Sachen, die demselben unterworfen sind, auszuschließen (S. 13.). Woraus ferner folget, daß

3) nur mit seinem Willen und Genehmigung allein entweder das ganze Eigenthum, oder auch nur ein einziges Recht des Eigenthümers an andere übergehen könne, und daß

4) dazu die wirkliche Erklärung des Willens von Seiten des Eigenthümers nothwendig sey, weil man ohne diese Erklärung den Willen des Eigenthümers nicht wissen kan, und es ohne seinen Willen im natürlichen Zustande nicht möglich ist, daß ein anderer sein Eigenthum erwerbe (S. 17.), indem in diesem Zustande alle Menschen einander gleich, und folglich keiner das Recht haben kan, sich einer Sache wider den Willen eines Eigenthümers anzumassen, und daß es vielmehr

5) einem jeden andern gleichgültig seyn müsse, ob der Eigenthümer von seinen Sachen einen pflichtmäßigen Gebrauch mache, oder selbige misbrauche. Denn nach der natürlichen Freyheit dependiret es einzig und allein von dem freyen Urtheil eines jeden, wie und auf was vor Weise er seine freye Handlungen einrichten wolle (S. 17.), folglich muß der Gebrauch seiner Rechte auch nur allein von ihm abhängen, und niemand kan befugt seyn, ihm Regeln vorzuschreiben, die er in Ausübung seiner Rechte beobachten solle, mithin muß ein jeder alles ruhig geschehen lassen, was der andere

andere mit seiner im Eigenthum enthaltenen Sache vornehmen will, und hat keiner ein Recht, eher zu widersprechen, als bis durch eine solche Disposition eine Verletzung einer gegen ihn schuldigen Pflicht entstehen sollte. Es ist aber endlich hieraus leicht abzunehmen, daß

- 6) andere deswegen auch kein Recht über unsere Sachen erhalten können, weil wir die uns darüber zustehende Rechte nicht ausüben, sondern daß vielmehr
- 7) selbige sich nur unsere bisher gehaltenen Rechte als denn anzumassen befugt sind, wenn wir entweder selbige ausdrücklich ihnen übertragen, oder wenn wir uns derselbigen freywillig und gänzlich begeben, mithin die bisher im Eigenthum gehaltenen Sachen nach unserm freyen Willen derelinqüirt haben. Denn daß man das erstere vermöge des Eigenthums thun könne, und daß nur mit unserm Willen ein anderer sich der uns eigenthümlich zustehenden Rechte bedienen könne, ist aus obigem zur Gnüge klar. Wenn wir aber uns unseres Eigenthums begeben, und dadurch die Sachen derelinqüiren, so fallen sie in ihre ursprüngliche Beschaffenheit zurück, worinnen sie nemlich keines Eigenthum unterworfen sind. Da aber auch nach einmal eingeführtem Eigenthum, nach dem Recht der Natur, einem jeden frey stehen muß, sich durch die Occupation die Sachen eigen zu machen, welche keinen Herrn haben, so muß folglich alsdenn auch von andern das Eigenthum darüber durch diese Occupation können erworben werden. Hingegen
- 8) keine Präsumtion einer solchen Begebung zureiche, um uns dadurch eines Eigenthums wider unsern Willen verlustig zu machen, mithin
- 9) kein anderer aus unserer Nachlässigkeit, mit welcher wir unser Eigenthum ausüben, einen Vortheil zu ziehen, und sich deswegen eines Rechts über unsere Sachen anzumassen befugt sey, weil man seiner Rechte sich zu bedienen verabsäumer hätte. Beides erhellet aus dem Begriff des Eigenthums und der natürlichen Frey-

Freiheit, indem niemand ohne unsern Willen ein Recht an den Sachen erhalten kan, welche uns eigenthümlich zugehören, und dieser Wille gar nicht kan erkant werden, ohne die Erklärung desselben, folglich gar keine Einwilligung im Verhältniß gegen andere vorhanden seyn kan, wenn diese Erklärung mangelt. Eine Präsumtion kan aber nur eine Wahrscheinlichkeit in sich enthalten, und das Gegentheil kan dem ohngeachtet statt haben (§. 9. 10.). So lange aber solches noch statt hat, ist keine Einwilligung vorhanden, mithin folgt gar nicht, daß, wenn der andere eine Dereliction vermuthet, daß wir auch solches wirklich derelinqüiret haben, folglich muß selbige natürlich unzureichend seyn, ein Recht über unsere Sachen zu erwerben, deren Eigenthum wir uns niemals wirklich begeben haben. Eine Nachlässigkeit aber in Ausübung der uns zustehenden Rechte kan einem andern auch die Befugniß nicht geben, sich unsere Rechte beyzulegen, da selbige keine Verlesung einer Pflichten gegen andere in sich enthält, die Ausübung aber der Pflichten gegen uns selbst, und der damit verbundenen Rechte nur allein von uns abhängt, und folglich ein jeder anderer sich dabey gleichgültig verhalten muß.

§. 23.

Nachdem dieses voraus gesetzt worden, so wird es leicht seyn, nunmehr nach der größten Strenge zu beweisen, daß auch nach angenommenen Eigenthum eine Präscription im blos natürlichen Zustande völlig ohnmöglich und nicht ohne offenbaren Widerspruch zu gedenken sey. Dieses kan auf zweysache Art erwiesen werden. Wir wollen den ersten Beweis aus dem Begriff der Verjährung selbst, und den andern aus der Natur einer vollständigen Präsumtion führen. Die Verjährung ist eine Erwerbung eines Rechts durch den Besitz, welcher durch die von den Gesetzen bestimmte Zeit fortgesetzt worden (§. 3.). Da es nun nicht möglich ist durch den bloßen Besitz einer Sache ein Recht darüber zu erwerben (§. 8.), und dieses nur bey der Verjährung angehet, wenn der Besitz durch eine bestimmte Zeit fortgesetzt worden (§. 2.); so beruhet die ganze Entscheidung dieses Cases lediglich darauf, ob im blos natürlichen Zustande eine solche fest gesetzte Zeit könne angenommen werden? Daß die-

ses

ses nun nicht möglich, erhellet daraus offenbar, daß aus der Natur kein Gesetz kan erkannt werden, vermöge welches ein jeder in einer gewissen Zeit sich seiner Rechte bedienen müsse, wenn er dadurch derselben nicht verlustig werden wolle. Ein anderer Mensch kan auch in diesem natürlichen Zustande uns keine Zeit vorschreiben, in welcher wir unsere Rechte den Verlust derselben ausüben sollen, weil in diesem Zustande unsere freyen Handlungen von dem Willen eines andern unabhängig sind, folglich ist es nicht möglich, daß wir unsere Rechte deswegen verlieren solten, weil wir in einer gewissen Zeit uns solcher nicht bedienet hätten; mithin kan der andere dadurch nichts erworben haben, wenn er gleich durch eine lange Zeit sich in dem Besitz einer uns zustehenden Sache befunden, und selbige eben so behandelt, als seine eigene. Man kan ihm ja dieses vielleicht wohl auf einige Zeit vergönnet haben, ohne daß wir uns des Eigenthums darüber begeben hätten, und wie ungereimt würde nicht die Folge seyn, wenn man aus dem, weil wir einigen Gebrauch und Ausübung einiger Rechte über Sachen, die uns eigenthümlich zugehören, stillschweigend auf eine uns beliebige Zeit einem andern erlaubr und eingeräumer hätten, schliesen würde, daß auch wir dadurch uns aller an diesen Sachen zustehenden Rechte müßten begeben haben? Da es doch von unserer vollkommenen Freyheit allein nur dependirt, zu bestimmen, was vor Rechte ein anderer dadurch erlangen solle. Diese Gründe müssen also hinreichend seyn zu beweisen, daß die Verjährung in einem solchen Zustande, worin man dem Menschen eine vollkommene natürliche Freyheit beylegen muß, auch nicht einmal einen Schein einer Realität haben könne.

§. 24.

Es erhellet aber auch zweytens die Richtigkeit dieses Lehrsatzes aus der Natur einer vollständigen Präsumtion. Denn diese ist so beschaffen, daß man vermöge derselbigen etwas vor wahr annimt, welches an und vor sich zwar nur wahrscheinlich ist, wovon aber der Beweis des Gegentheils zugleich ausgeschlossen ist (§. 10.); und es kan eher keine Verjährung bestehen, als bis eine vollständige Präsumtion angenommen werden kan (§. 12. 14.). Selbige aber ist ohne Widerspruch in einem bloß natürlichen Zustande nicht zu gedenken, indem vermöge der natürlichen Freyheit keine Schuldigkeit kan gedacht werden, sich eines Eigenthums in einer bestimmten Zeit entweder zu bedienen,

wie selbige nach dem Recht der Natur zu erwegen. 35

dienen, oder alsdenn zu leiden, daß man annehme, wir hätten uns dadurch desselben begeben, und folglich zu gewärtigen, daß der Beweis des Gegentheils, nach Verfließung dieser Zeit nicht mehr statt haben sollte; weil ein anderer uns durch Regeln nicht verbinden kan unser Eigenthum in einer solchen Zeit auszuüben, die er uns bestimmt hat. Kan nun diese Schuldigkeit in einem blos natürlichen Zustande nicht angenommen werden; so ist es auch vergebens, die Dereliction eines Eigenthums zu vermuthen, welches man nach seinem freyen Willen unumschränkt auszuüben befugt ist. Hieraus ist also der Beweis dieses Satzes auf eine hinreichende Art geführt worden, und es wird nur noch erfordert, daß man die Meinungen derjenigen widerlege, welche der Natur der Sachen dadurch Gewalt angerhan haben, daß sie eine Gültigkeit der Verjährung in dem blos natürlichen Zustande der Menschen haben behaupten wollen. Dieses wird auch nun ohne vielen Umschweif geschehen können, da ein jeder vermittelt der aufgelöseten Begriffe schon von selbst die Schwäche ihrer Beweise einsehen kan, der die Stärke des hier vorgetragenen und aus deutlich entwickelten Begriffen hergeleiteten Beweises zu empfinden nur Unpartheylichkeit genug besiget, ob es gleich leider die tägliche Erfahrung lehret, daß vorgefaßte Meinungen oft mehr Gewicht über die Beurtheilung der zu einer gründlichen Wissenschaft gehörigen Wahrheiten haben, als die strengsten Beweise. Die Menschen pflegen ihre einmal angenommene Meinungen als ihre Kinder zu lieben, wenn sie auch gleich selbige nicht zuerst auf die Bahn gebracht, sondern von andern nur getreulich und auf guten Glauben abgeschrieben haben. Hierzu kömmt auch noch sehr oft, daß man erst ein bisher angenommenes irriges System völlig fahren lassen muß, ehe man sich von der Wahrheit einer dahin gehöri- gen und mit andern in Verbindung stehenden lehre überzeugen kan. Wie viele Liebe zur Wahrheit, und wie große Unpartheylichkeit wird nicht hierzu erfordert? Und wie wenig Menschen sind es, bey welchen solche angetroffen wird.

§. 25.

Wenn man demnach die Meinungen derjenigen, welche die Verjährung als eine zulässige Erwerbung im blos natürlichen Zustande zu behaupten kein Bedenken getragen haben, etwas genauer erweget, so wird man gewahr werden, daß die Beweise, welche sie zu Unterstützung ihrer Lehrsätze vorgetragen haben, eben so verschieden
E 2
sind,

sind, als die Begriffe von der Verjährung, worauf solche gebauet worden. Darinnen kommen sie zwar überein, daß die Sache als *deres* *linquirit* gedacht werden müßte, welche durch die Verjährung erworben werden sollte; allein wie und auf was vor Weise diese *Dereliction* in Absicht auf den vorigen Herren anzunehmen, und woraus man selbige erkennen könne, bleibet selbst bey den Vertheidigern der *Präscription* im natürlichen Zustande vielen Streitigkeiten unterworfen. Viele haben die *vermuthete Dereliction* mit einer *stillschweigenden* verwechselt, und folglich das Wesen der Verjährung selbst verfehlet; dahin gegen zwar die mehresten eine *Dereliction* durch *Vermuthung* des Willens in Ansehung des vorigen Eigenthümers, als den Hauptgrund, worauf die *Präscription* beruhet, auch nach dem *Naturrecht* anzunehmen pflegen, jedennoch die *Eigenschaft* dieser *Präsumtion* entweder nicht deutlich genug entwickelt, oder wol gar auf den irrigen *Wahn* gerathen, daß eine *allgemeine Vermuthung* schon zu dieser *Erwerbung* zureichend sey. Man kan also diesen *Gegnern* leicht begegnen, wenn man *ersthlich* gegen diejenige, welche eine *stillschweigende* *Begehung* des ersten Eigenthümers zu der Verjährung erfordern, beweiset, daß, wenn auch selbige statt haben könnte, eine *Präscription* deswegen noch nicht zu behaupten seyn würde, mithin daß selbige dadurch nichts weniger als deren *Möglichkeit* im natürlichen Zustande dargethan haben: hernach auch *zweytens*, diejenigen gleichfals widerleget, welche vorgeben, daß wir, durch eine von den andern angestellte *Vermuthung* einer *Dereliction* unserer Sachen, des uns darüber zustehenden *Eigenthums* verlustig werden könnten.

§. 26.

Es kommt hier einzig und allein auf deutliche *Vorstellungen* von den Arten der *Dereliction* an. Wenn jemand ein *Eigenthum* einer Sache hat, so hat er entweder den Willen solches zu behalten, oder nicht. Im letzteren Fall hat er entweder diesen Willen das *Eigenthum* darüber zu behalten deswegen nicht, weil er dasselbige an andere übertragen will, oder nicht. Wann man das letztere sehet, so saget man, es habe der *Eigenthümer* seine Sache *derelinquirt*, folglich ist alsdenn eine *Dereliction* vorhanden, wenn ein *Herr* sein bisher gehabtes *Eigenthum* nicht mehr behalten will, und zugleich den *Vorsatz* nicht hat, an jemand andern dasselbe zu übertragen. Denn
sobald

sobald als dieses letztere angenommen wird, so verschwindet der Begriff von der Dereliction, weil man von einer derelinquirten Sache behaupten muß, daß selbige durch die Dereliction zu einer Sache geworden, welche keinen Herrn mehr hat. Aus diesem Begriff ergiebt sich als eine unmittelbare Folge, daß so lange der Eigenthümer noch den Willen hat, das ihm zustehende Eigenthum einer Sache zu behalten, selbige auch noch nicht derelinquiret worden. Da also die Dereliction nur durch den Willen des Eigenthümers geschehen kan, so ist auch leicht zu begreifen, daß andere Menschen eine Sache nicht vor derelinquiret eher halten können, als bis sie von diesem Willen des Eigenthümers sich zu überzeugen hinreichende Gründe haben. Dieses geschieht entweder dadurch, daß der bisherige Eigenthümer seinen Willen wirklich erklärt hat; oder nicht. Im erstern Fall erkennet man den Willen des Eigenthümers durch die Erklärung desselben, und im letztern Fall ist entweder noch eine Wahrscheinlichkeit hiezu vorhanden, oder es ist dieses nicht. Wenn das erste statt hat, so vermuthet man diesen Willen. Wenn nun diese Erklärung geschehen ist, so hat der Eigenthümer entweder dieses durch deutliche Worte, oder durch andere Handlungen zu verstehen gegeben, woraus man diesen Willen zu reichend zu erkennen im Stande ist. Im erstern Fall ist diese Erklärung ausdrücklich geschehen, und die Dereliction, welche aus einer solchen Erklärung erkannt wird, wird ebenfalls die ausdrückliche Dereliction genennet. Im andern Fall aber, ist nur eine stillschweigende Erklärung vorhanden, und daraus entstehet die stillschweigende Dereliction, wenn man nemlich solche nur aus einer solchen Erklärung zu erkennen vermag. Setzet man demnach diese Begriffe mit dem von der Verjährung in Vergleichung, so muß man dadurch augenscheinlich erkennen, daß eine Präscripion nicht vorhanden sey, so wol wenn eine ausdrückliche als auch stillschweigende Dereliction erfolgt ist. Da nun meines Wissens auch niemand dieses von einer ausdrücklichen Dereliction behauptet hat, wohl aber verschiedene die stillschweigende mit einer vermutheten verwirret haben, so hat man hier nur mit diesen noch ein Wort zu reden. Sie sagen, daß wenn ein Eigenthümer wirklich weis, daß ich seine Sache besitze, und er mit mir darüber, als einem Eigenthümer derselben handelt, so erkennet er mich dadurch vor den wahren Herrn dieser Sache, und hat folglich selbige stillschweigend derelinquiret,



mithin hätte ich als Besitzer selbige präscribiret. Ich räume hierbey zwar das erste ein, leugne aber die Folge. Denn daß der vorige Eigenthümer seines Rechts in diesem Fall sich wirklich stillschweigend begeben habe, ist wol ohnleugbar, ferner ist es auch allerdings wahr, daß ich nunmehr der wahre Herr dieser Sache bin, allein es ist 1) hier noch die Frage: ob dieses auch eine wirklich stillschweigende Dereliction sey? und denn so ist es 2) gänzlich falsch, daß ich hier präscribiret habe.

§. 27.

Was das erste anbelanget, so kan vielmehr dieses eher eine stillschweigende Uebertragung seyn als eine Dereliction, weil nur in so fern selbige kan gedacht werden, in wie fern der Wille, die Sache nicht mehr zu behalten, mit keinem Vorsatz selbige das durch andern zu übergeben verbunden ist, indem wenn dieses dabey könnte angenommen werden, auch eine jede Uebertragung eines Eigenthums an andere, eine solche Dereliction in sich enthalten müßte, welches aber dem allgemeinen Redegebrauch zuwider wäre. Man nehme folgenden Fall an: Cajus hatte vor einiger Zeit ein Pferd, solches läuft ihm davon und Titio zu. Cajus kömt nach einigen Wochen zum Titio, siehet zwar sein Pferd, denket aber, dasselbe sey ohnedem nicht viel mehr werth, er wolle daher es dem Titio, der ohne dem ein armer Kerl sey, lassen. Weil er jedennoch auf ein paar Tage solches nöthig hat, so hat er Lust solches von demselben auf diese Zeit zu mietzen. Er schliesst daher mit dem Titio diesen Contract, und wird mit ihm einig, ihm vor den dreystägigen Gebrauch dieses Pferdes 2 Mthr. zu geben. Was ist hier geschehen? Nach der Natur der Sache hat Cajus sein Pferd eigentlich dem Titio stillschweigend überlassen, und mehr gethan, als derelinquitet. Vielleicht würde er es wieder gefordert haben, wenn er dasselbe bey einem andern als dem Titio angetroffen. Man sehe aber, daß ihm solches weggelaufen, und daß er sogleich, als dieses geschehen und er es erfahret, den Vorsatz gefasset, um dasselbige sich nicht weiter zu bekümmern, weil er ohnedem den Willen nicht gehabt, solches zu behalten; so ist hier eine Dereliction vorhanden, und selbige ist alsdenn stillschweigend, so bald als andere aus den Handlungen des Caji solche zu erkennen vermögen. Denn man sehe, daß derselbe sein Pferd auf einer Wiese antresse, wo es hin gelaufen, solches daselbst ungestört laufen lasse, und sich

sich gar nicht die Mühe gebe, dasselbe wieder in seine Gewahrsam zu bringen, so ist offenbar, daß hier eine solche stillschweigende Dereliction geschehen. So bald aber eine stillschweigende Uebertragung vorhanden ist, so erwirbet man wirklich durch den Willen eines andern, welchen wir aus seinen Handlungen auf eine zureichende Art erkennen, folglich ist dieses in Absicht auf den vorigen Herrn eine wirkliche Veräußerung, und kan also keine Erwerbung durch den Besitz, mithin auch keine Verjährung seyn. Hingegen, wenn die Sache von dem vorigen Eigenthümer wirklich stillschweigend derelinquiret worden, so kan selbige nur durch die Occupazion wieder eines Eigenthum unterworfen werden, wozu ein jeder nunmehr berechtiget ist, und brauchet weiter nichts vorzunehmen, als den Besitz daran zu ergreifen, in dem Vorsatz, daß er ein Eigenthum über diese Sache nunmehr haben wolle, folglich kan dieses ohne alle Verjährung geschehen. Es ist daher zur Genüge klar, daß man zwar keinesweges leugne, daß ein anderer das Eigenthum der von uns stillschweigend derelinquirten Sache erwerben könne, daß man aber auch behaupten müsse, daß diese Erwerbung nicht durch eine Präscription geschehe; mithin muß auch selbige nach dem Recht der Natur im bloß natürlichen Zustande dadurch schlecht vertheidiget werden, wenn man bey selbiger eine stillschweigende Dereliction zum Grunde setzet.

§. 28.

Nunmehr sind auch zweyrens die Gründe dererjenigen zu besprechen, welche die Gültigkeit der Präscription im natürlichen Zustande der Menschen auf eine vermuthete Dereliction gründen. Diese theilen sich wieder in zwey Classen ein, davon diejenigen, welche zur ersten gehören, bey der Dereliction nur eine allgemeine Präsumtion, diejenigen aber, welche die zweyte ausmachen, eine solche, die wir eine vollständige genennet haben, erfordern. Mit beyden kan man bald fertig werden. Denn den erstern brauchet man nur zu zeigen, daß sie dadurch die Verjährung völlig aufheben, so daß selbige nicht einmal eine Erwerbung mehr abgeben könne; denen andern aber hat man nur zu beweisen, daß eine vollständige Präsumtion im bloß natürlichen Zustande nicht möglich sey, folglich auch alle Verjährung von selbst wegfallen müsse. Beides ist schon im Vorhergehenden erwiesen worden,

worden, nemlich daß eine Vermuthung nach ihrer allgemeinen Natur und Beschaffenheit nicht zureichend sey, dadurch ein Recht zu erwerben (§. 7.), indem diese Erwerbung nur so lange statt haben könnte, als noch eine Wahrscheinlichkeit vorhanden wäre. Da aber diese aufhöret, wenn das Gegentheil gewiß wird, so müste auch die Verjährung aufhören, sobald es gewiß wird, daß der vorige Herr seine Sache niemals derelinquiret habe. Dieses wird aber alsdenn gewiß, wenn derselbe kommt, und seine Sache wieder fordert, folglich kan auch, nach der Natur einer Präsumtion, sich der bisherige Besitzer von der Nothwendigkeit die Sache wieder heraus zu geben nicht befreien. Man brauchet dieses nur anzuführen, so wird ein jeder schon die Ungereimtheit solcher Meinungen von selbst empfinden, und die Verjährung würde gewiß lächerlich genug seyn, wenn ein Besitzer die Sache dem andern wieder abzutreten gehalten ist, der wider eine solche wider seinen Willen vermuthete Dereliction feyerlichst protestiret.

§. 29.

So viel aber die Dereliction anlanget, welche sich auf eine vollständige Präsumtion im natürlichen Zustande gründen soll, so ist es gleichfalls aus obigen klar, daß selbige mit der natürlichen Freyheit nicht bestehen könne, welche doch im bloß natürlichen Zustande in ihrem völligen Glanze den Menschen muß bengelegt werden (§. 22. n. 8. 9. §. 23.). Dahero auch diejenigen, welchen es in Sinn gekommen, selbige auf diese Präsumtion im natürlichen Zustande zu bauen, gewiß einen sehr feuchten Grund geleet haben, zumal sie nach ihrem Lehrgebäude mit den Worten der vollständigen Vermuthung, welche einige unter ihnen die **unbedingte** zu nennen pflegen, nach ihrer löblichen Gewohnheit ein bloßes Spielwerk treiben, und dadurch zu verstehen geben, daß ihnen die Natur dieser wichtigen Präsumtion unbekant geblieben. Es ist aus dem Begriff derselbigen zu ersehen, daß das Subject dieser Vermuthung allezeit ein Gesetzgeber als Gesetzgeber seyn müsse; und daß folglich, wo dergleichen nicht anzunehmen, auch eine solche Vermuthung nur in einer wahren und eigentlichen Chimäre bestehen müsse. Nun ist aber ein solcher Gesetzgeber im natürlichen Zustand ohnmöglich, folglich kan selbst der Begriff einer vollständigen Präsumtion darin **gar nicht gedacht werden.** Im bloß natürlichen Zustande können
nur

wie selbige nach dem Recht der Natur zu erwegen. 41

nur natürliche Gesetze allein gelten, und der grosse Urheber derselben ist viel zu vollkommen, als daß eine Vermuthung ihm beygelegt werden könnte, da alles bey ihm die höchste Gewisheit hat. Selbst diejenigen, welche hier widerlegt werden, können der Wahrheit nicht so sehr widersprechen, daß sie nicht selbst gestehen solten, die gesetzmäßige Vermuthung (§. 11.) und die Präsumtion anderer Menschen wären nach dem Naturrecht eben nicht verschieden, weil man darin alle Vermuthungen müste gelten lassen, die ihrer Beschaffenheit nach solche seyn können. Sind diese nun nicht mehr verschieden, wie ist es möglich noch eine solche anzuführen, worauf die Verjährung hier ruhen könne? Werden nicht alle Vermuthungen der Menschen überhaupt dadurch zugleich Präsumtionen eines Gesetzgebers seyn? und werden nicht deswegen alle vollständige oder unbedingte Vermuthungen, zugleich unvollständige oder bedingte seyn müssen? Müssen endlich nicht alle Vermuthungen als vollständige oder unbedingte den Beweis des Gegentheils zugleich ausschließen, indem sie selbigen zugleich mit als unvollständige oder bedingte zulassen müssen? Gewiß ein schönes System, welchem weiter nichts fehlet, als die innere Verbindung der Gedanken, und in welchem diese Begriffe so beschaffen, daß sie sich selbst aufheben. Warum hat man nicht vielmehr der Stimme der Natur Gehör gegeben, und zur Ehre derselben ein aufrichtiges Bekenntniß abgelegt, daß diejenigen Vermuthungen, welche die Rechtsgelehrte Praesumptiones Iuris et de Iure zu nennen pflegen, im Naturrecht nicht angenommen werden können. Es ist ja nicht möglich, daß der Beweis des Gegentheils solte können ausgeschlossen werden, so lange als es von unsrer freyen Willkühr abhängt, sich seiner freyen Rechte zu bedienen oder nicht. Es muß ja aber in diesem natürlichen Zustande nur allein von uns abhängen, wie weit und zu welcher Zeit wir uns unserer Rechte bedienen wollen (§. 20. 22.), folglich ist es ja auch ohnmöglich, daß ein anderer eine Dereliction zu vermuthen, befugt sey, wenn wir uns in einer gewissen Zeit unseres Eigenthums nicht bedienet haben. Dem hieraus würde ja keinesweges folgen, daß wir auch den Willen haben müsten, uns auch ins künftige desselben nicht mehr zu bedienen.

Man will zwar gleichsam eine Schuldigkeit demonstriren, welche ein Eigenthümer nach der Natur haben sollte, seine Sachen fleißig nachzusehen, damit solche nicht in des andern Gewalt kämen. Allein mit schlechtem Erfolg. Denn, wenn auch dieses zugelassen werden könnte, wie doch nicht ist, da nach der Natur solches unter die freyen Rechte gehören muß, so würde doch dieses nur eine Pflicht gegen uns selbst seyn, zu deren Beobachtung kein anderer ein Zwangsrecht sich beylegen kan, folglich würde demselben auch unsere Nachlässigkeit in Ausübung eines Eigenthums nicht können zustatten kommen, dergestalt, daß er sich deswegen unserer Rechte anzumassen befugt seyn sollte, mithin muß die vollständige Präsumtion, worauf sich die Verjährung nur allein gründen kan, in blos natürlichem Zustande der Menschen gänzlich wegfallen. Endlich sind auch noch viele vorhanden, worunter sonderlich die mehresten Rechtsgelehrten gehören, welche zwar nicht einer jeden Präscription im Naturrecht einen Platz einräumen, dennoch aber diejenige, welche durch einen Besitz von undenklichen Jahren geschieht, (praescriptio immemorialis) darin gegründet zu seyn glauben. Wenn man aber selbige nur genau erwägt, so findet man, daß es keine eigentliche Präscription sey, sondern man vermuthet nur, daß der Besitzer, welcher durch eine undenkliche Zeit, das ist, durch eine solche, wovon man das Gegentheil nicht angeben kan, besessen hat, im Anfang seines Besitzes seiner Rechte auf eine rechtmäßige Art erworben habe; folglich ist hier keine Vermuthung einer Dereliction anzutreffen, mithin keine wahrhafte Präscription vorhanden. Was aber die Sache selbst anbelangt, so kan man dieses allerdings zugeben, weil überhaupt vor einen jeden Besitzer die Präsumtion vorhanden seyn muß, daß er diejenige Sache, welche er besitzt, nicht als ein Dieb und Räuber, sondern gesetzmäßig erworben habe, wenn nur selbige auch so beschaffen, daß er solche in dieser Eigenschaft zu besitzen ein Recht haben könne. So viel war von der Präscription nach dem Gesetze der Natur in einem blos natürlichen Zustande auszuführen, und ich glaube auch so viel davon gesagt zu haben, daß man überzeugt seyn könne, daß weder eine Verjährung im blos natürlichen Zustande der Menschen statt habe; noch daß wieder die Wahrheit, dieses auf so verschiedene Art,

nun-

nummehr erwiesenen Cases, ein einziger Zweifel nur mit einem Schein der Gründlichkeit könne gemacht werden.

§. 31.

Es ist also in dieser ganzen Abhandlung nichts weiter übrig, als die Realität der Verjährung noch nach dem allgemeinen bürgerlichen und allgemeinen Völkerrecht zu untersuchen. Was das erste anbelange, so wird selbige nicht allein im bürgerlichen Zustande als zulässig behauptet werden können, sondern man ist auch im Stande, die Nothwendigkeit derselben aus dem Begriff eines Staats herzuleiten. Wenn die Menschen in eine Republic treten, so werden sie dadurch verbunden, ihre gemeine Wohlfahrt und Sicherheit mit zusammen gesetzten Kräften zu befördern, und hernach solche zu erhalten, folglich, wird aus dem Begriff der Republic eine wesentliche Pflicht erkant, dasjenige zu vermeiden, mit welchem dieser allgemeine Zweck nicht mehr bestehen kan. Wenn aber die ursprüngliche Gemeinschaft aller Sachen noch beygehalten würde, so müste auch daraus eine solche Unordnung notwendig entstehen, daß darüber dieser gemeine festgesetzte Zweck völlig verlohren gehen könnte, folglich muß in dem Begriff der Republic ein Grund vorhanden seyn, vermöge welchem diese erste Gemeinschaft der Dinge aufgehoben und ein Eigenthum der Sachen eingeführet werde. Dieses ist der erste Ursprung des Eigenthums, und hierin ist also dessen erster Realgrund zu finden. Er fordert nun dieser allgemeine Endzweck, und folglich das Wesen eines Staats, die Einführung des Eigenthums, so muß auch nicht weniger ein wesentlicher Grund in der Republic vorhanden seyn, erstlich zu verhüten, daß die Sachen nicht wiederum in ihre ursprüngliche Beschaffenheit, mithin in die erste Communion zurück fallen; hernach zweytens auf alle mögliche Art die Verfügung zu machen, daß eine Gewisheit des Eigenthums erhalten werde. Beyde machen die Realgründe der Verjährung aus. Dem vermöge des letztern erlangt ein Oberherr nicht allein das Recht, sondern es ist auch seine Pflicht, die Zeit fest-

zusehen,

zufehen, in welcher man diejenigen Sachen, welche vielleicht in den Besitz eines andern gekommen, bey Verlust der darüber bisher gehabten Rechte nach sich nehmen, folglich selbige von dem Besizer wieder zurück zu fordern, verbunden seyn solle. Wenn dieses nun festgesetzt worden, so entsteht eine wahrhaftige Schuldigkeit, entweder die uns zugehörigen Sachen in dieser Zeit wieder zu vindiciren, oder uns gefallen zu lassen, daß wir der bisher gehabten Rechte und Eigenthums derselben verlustig werden; folglich, wenn wir das erstere verabsäumen, so erwächst alsdenn ein Grund, daß man von uns vermuthen könne, wir hätten unsere Sachen derelinqüirt, weil man in dieser bestimmten Zeit selbige zu vindiciren unterlassen habe. Hier kan es uns nun nicht mehr frey stehen, zu behaupten, daß wir unsere Sache niemals zu derelinqüiren, den Vorsatz gehabt hätten; indem die uns vorher zugestandene natürliche Freyheit, durch die von denen Gesetzen bestimmte Zeit eingeschränkt worden, folglich wir es als eine Strafe unserer Nachlässigkeit nunmehr ansehen müssen, wenn wir unseres Eigenthums verlustig erklärt werden, ob man gleich niemals die Sachen wirklich derelinqüirt hat. Weil nun eben dieses die vollständige Präsumtion ist, die jeso mit der Präscription verbunden wird, und deren Natur schon oben hinlänglich genug gezeiget worden; so braucht man hier davon weiter nicht zu handeln, und man kan sich daher zu dem zweyten Grunde derselben sogleich wenden. Dieser entstehet nun aus der Schuldigkeit zu verhüten, daß die Sachen, die einmal ins Eigenthum gebracht worden, und in deren Absicht der Republic daran gelegen ist, daß solche im Eigenthum erhalten werden, nicht wieder in die erste Gemeinschaft zurückfallen mögen. Gesetzt nun, daß man vermöge des ersten Grundes, einen nachlässigen Eigenthümer seiner Rechte verlustig erkläre, welche er in der von den Gesetzen bestimmten Zeit auszuüben verabsäumt hat: so könnten diese Sachen dadurch solche werden, welche keinen Eigenthümer mehr haben, und folglich der Occupation wieder unterworfen seyn. Da nun diese Occupation sehr leicht zu vielen Unordnungen ja zu Mord und Todschlag in dem Staat Anlaß genug geben würde, wie hoffentlich niemand in Zweifel ziehen wird, der die Menschen nach ihrer gewöhnlichen Beschaffenheit beurtheilt, nach welcher selbige aus
einem

einem Eigennus alles zu unternehmen fähig genug sind, so erfordert auch die Wohlfahrt der Republic, dieses dem vorigen Herrn wegen seiner Nachlässigkeit abgenommene Eigenthum, einem andern beyzulegen. Es ist aber offenbar mehr Grund vorhanden, daß man solches demjenigen eher angedenken lasse, welcher diese Sache bisher besessen, als einem andern, welcher sich in deren Besitz niemals befunden hat, folglich ist hieraus die Ursach deutlich zu begreifen, warum der Gesetzgeber nummehr dasjenige Eigenthum, welches der vorige Herr wegen seiner Nachlässigkeit verlohren, indem er sich um den Besitz seiner Sache in einer so langen Zeit gar nicht bekümmert hat, dem bisherigen Besitzer, welcher nemlich durch eben diese Zeit, in welcher der andere sein Recht sich zu bedienen, saumselig gewesen, beyzulegen befügt ist. Hieraus erhellet also gleichfalls, daß weder der bloße Besitz, noch eine bloße allgemeine Vermuthung einer Dereliction in Aufsehung des vorigen Eigenthümers zu der Verjährung an sich zuweihen könne, wenn selbige durch die Autorität, der in einem Staat notwendigen Gesetze nicht unterstützt würde. So vielen Grund man also hat, die Nichtigkeit der Verjährung in einem blos natürlichen Zustande der Menschen zu behaupten, eben so vielen Grund hat man, die Realität und die Nothwendigkeit derselben, im bürgerlichen Zustand, auch schon nach dem natürlichen Rechte zu vertheidigen.

§. 32.

Was aber noch zuletzt die Verjährung unter denen Völkern betrifft, so kömmt es darauf an, ob man annimmt, daß selbige in einem solchen Zustand betrachet werden müssen, welcher von dem ursprünglichen natürlichen Zustand der Menschen nicht verschieden wäre, oder daß ihre Rechte aus einem natürlichen Verhältniß der Staaten gegen einander hergeleitet werden müssen. Es würde zu weitläufig seyn, dieses jezo hier zu entscheiden, daher man blos hinzu fügt, daß wenn man das erstere annehmen will, man aus eben den Ursachen keine Verjährung unter den Völkern anzunehmen berechtiget sey, aus welchen man oben die Unzulässigkeit derselben im blos natürl.

räthlichen Zustände der Menschen bewiesen hat. Diese Gründe können nun zwar nicht angewendet werden, eine Verjährung unter den Völkern zu bestreiten, wenn man ihre Schuldigkeiten und Besugnisse aus den Verhältnissen der Republicken gegen einander herleitet. Allein, diejenigen, welche die Verjährung unter denen Völkern zu behaupten gesucht, haben allezeit eine stillschweigende Dereliction vor die Verjährung selbst ausgegeben, folglich kan man diese Dereliction als geltend annehmen, ohne deswegen die Verjährung selbst zu behaupten, welche auch unter den Völkern als Völkern wohl schwerlich vorkommen wird, und wenn es auch geschehen sollte, daß man sich dieses Worts in einer Deduction, die Gerechtfame eines Volks betreffend, bedienen möchte; so wird doch die Sache selbst gleich zeigen, daß man vielmehr darunter eine stillschweigende Dereliction verstanden habe; folglich nur blos der Irrthum darin liege, daß man eine an und vor sich ausgemachte Wahrheit durch ein fremdes und dahin nicht gehöriges Wort ausgedruckt habe.





Kp 3594

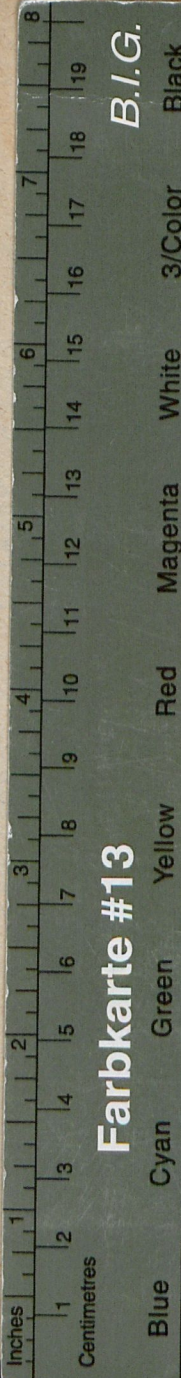
5

[72EA]

V018 B50 - 101

V018 = 3

NC



B.I.G.

Farbkarte #13

Georg Samuel Madihn,
Bes der Rechte auf der Königlichen Friedrichs-
universität zu Halle

edanken

von der

jäh-
rung

in so fern selbige
nach

Recht der Natur

kan erwogen werden.



Halle,
Johann Jacob Curt. 1764.

